

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

74. Jahrgang

Nr. 52

Donnerstag, 30. Dezember 2021

BEKANNTMACHUNG

X. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen vom 21.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen am 16.12.2021 folgende X. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel 1

Die Bezeichnung Stadt Solingen wird an allen Stellen der Satzung geändert in Klingensteinadt Solingen.

Artikel 2

Der Begriff Bezirksvorsteherin wird in Bezirksbürgermeisterin, Bezirksvorsteher wird in Bezirksbürgermeister ggf. unter jeweiliger Beachtung der Pluralform geändert.

Artikel 3

§ 14 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung: „Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Oberbürgermeisters.“

Artikel 4

§ 23 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt gefasst:
„Der Rat wählt fünf Beigeordnete.“

Artikel 5

Diese X. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende X. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 21.12.2021

Kurzbach
Oberbürgermeister

Herausgegeben von:

Klingensteinadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich
Thomas Kraft
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion
Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail
amtsblatt@solingen.de

Satz
Klingensteinadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb
Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

BEKANNTMACHUNG

Vierte Änderungssatzung vom 28.12.2021 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstein Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Klingenstein Solingen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Klingenstein Solingen (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:

§ 12 lautet wie folgt:

§ 12 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen,
 - a) die Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen; die Befreiung gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand oder wenn die Behörden die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegen.
 - b) die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung dienen.
 - c) für wahlpolitische Werbung, im Zeitraum von bis zu 6 Wochen vor einer Wahl.
- (2) Der Rat oder der Oberbürgermeister der Klingenstein Solingen können Befreiungen bzw. Ermäßigungen der Gebühren erlassen.
- (3) Im begründeten Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
- (4) Gebührenfreiheit oder -ermäßigung schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.

§ 13 lautet wie folgt:

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig durch Willenserklärung des/der Gebührenschuldners(in) oder durch Abmeldung des Gewerbebetriebes aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren oder auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Klingenstein Solingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem/der Gebührenschuldner/in zu vertreten sind oder die Voraussetzungen einer Gebührenfreiheit gem. § 12 vorliegen. Wird die erteilte Sondernutzungserlaubnis durch den/die Gebührenschuldner/in widerrufen, entbindet dies nicht von der Zahlungspflicht und es besteht kein Anspruch auf eine anteilmäßige Festsetzung der Gebühren.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung zur Satzung der Klingenstein Solingen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 28.12.2021

In Vertretung
Hartmut Hoferichter
Stadtdirektor

C Gebührentarif

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr	
			Zone 1	Zone 2
1	Baustellen			
1.1	Baustelleneinrichtungen, Materiallagerungen, Baumaschinen- und geräte etc.	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.2	Container	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
1.3	Gerüste	m/Monat	3,00 €	2,00 €
1.4	Hubsteiger und Arbeitsbühnen etc.	Stück/Tag	35,00 €	25,00 €
1.5	Autokräne	Stück/Tag	50,00 €	40,00 €
1.6	Zuschlag Straßenvollsperrungen	Pauschal	150,00 €	100,00 €
1.7	Zuschlag für Sondernutzungen der Tarifstellen 1.1 bis 1.6 ab dem 7. Monat ab dem 13. Monat		50% 50%	50% 50%
2	Werbung			
2.1	Erlaubnispflichtige Werbeanlagen, Vitrinen und Schaukästen etc.	m ² /Monat	10,00 €	9,00 €
2.2	Kundenstopper, Beachflags bis jeweils max. 1m ²	Stück/Monat	12,50 €	10,00 €
2.3	sonst. Werbeträger	m ² /Monat	12,50 €	10,00 €
2.4	Info- und Werbestände bis 10 m ² bis 20 m ² über 20 m ² (Ausgenommen hiervon sind Info- und Werbestände, die überwiegend wissenschaftlichen oder ideellen Zwecken dienen.)	Stück/Tag	20,00 € 30,00 € 40,00 €	20,00 €
2.5	Kommerzielle Kinderspielgeräte	m ² /Monat	5,00 €	3,00 €
2.6	Plakate	Stück/Monat	2,00 €	2,00 €
2.7	Werbepanner	Stück/Monat	5,00 €	5,00 €
2.8	Werbeanhänger, Werbe-KFZ	Stück/Monat	150,00 €	150,00 €
3	Verkauf			
3.1	Warenautomaten wie z.B. Hygiene-, Genuss- oder Lebensmittelautomaten etc.	Stück/Monat	10,00 €	7,00 €
3.2	Warenauslagen an der Stätte der Leistung	m ² /Monat	14,00 €	10,00 €
3.3	Verkaufswagen im Reisegewerbe	Stück/Monat	100,00 €	100,00 €
3.4	Wochenmarkt	m ² /Monat	2,30 €	2,30 €
3.5	Tische und Sitzgelegenheiten die nicht unter Tarifstelle 4 fallen	m ² /Monat	4,00 €	3,00 €
3.6	Verkaufsstände	m ² /Monat	25,00 €	20,00 €
3.7	Lagerboxen für Waren wie Zeitungen und Tabak etc. bis jeweils 1m ²	Stück/Monat	5,00 €	3,00 €
4	Gastronomie			
4.1	Tische, Sitzgelegenheiten, Sonnenschirme etc.	m ² /Monat	4,00 €	3,10 €
4.2	Jahreserlaubnis (01.01. bis 31.12.) Tische und Sitzgelegenheiten abzüglich 40%			

5	Veranstaltungen			
5.1	Schaustellereinrichtung und Verkaufsstände aus Anlass von Kirmessen, Jahr- und Spezial-Märkten sowie Volks-, Heimat- und Schützenfesten	m ² /Monat	6,00 €	4,00 €
5.2	Sonstige Veranstaltungen, die nicht unter Tarifstelle 5.1 fallen	m ² /Monat	4,50 €	3,00 €
6	Sonstige Sondernutzungen			
6.1	Masten für Freileitungen, Kabelbrücken und ähnliches	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.2	Hinweisschilder, Fahnen und Verkehrsspiegel	Stück/Monat	5,50 €	5,50 €
6.3	Erlaubnispflichtige Leitungen aller Art, z.B. Baustrom	lfd. m/Monat	1,50 €	1,00 €
6.4	Einfriedungen, Stützmauern und Gleisanlagen	m ² /Monat	1,50 €	1,00 €
6.5	Postverteilerkästen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.6	Packstationen	Stück/Monat	35,00 €	35,00 €
6.7	Mobile Toiletteneinrichtungen	Stück/Monat	15,00 €	15,00 €
6.8	Müllcontainerboxen und ähnliche	m ² /Monat	10,00 €	10,00 €
6.9	Wertstoffcontainer bzw. –inseln	m ² /Monat	5,50 €	3,50 €
6.10	Altkleidercontainer	Stück/Monat	75,00 €	75,00 €
6.11	Blumenkübel	Stück/Monat	0,00 €	0,00 €
6.12	Dreharbeiten, Filmproduktionen	m ² /Monat	15,00 €	15,00 €
6.13	E-Tret-Roller	Stück/Jahr	10,00 €	10,00 €
6.13a	Carsharing	Fahrzeug/Monat	1,00 €	1,00 €
6.14	Expresszuschlag bei Antragsstellung kürzer als 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung		Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €	Aufschlag von 50% der normalen Gebühr max. 50,- €
6.15	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit kein anderer Tarif Anwendung findet, nach wirtschaftlichem Vorteil		2,00 € - 25,00 €	1,00 € - 15,00 €

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus der 10. Sitzung des Rates am Donnerstag, 16.12.2021

Öffentlicher Teil, Punkt 26.

Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung nach §§ 7 Absatz 6 und 11 Absatz 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes, Vorlage Nr. 1541/2021

Der Rat der Klingenstadt Solingen fasst einstimmig nachstehenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Solingen beschließt die Fortschreibung einer verbindlichen Bedarfsplanung nach §§ 7 Absatz 6 und 11 Absatz 7 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des

Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) für die Jahre 2021 bis 2024. Es wird festgestellt, dass für den Planungszeitraum kein Bedarf an zusätzlichen Plätzen in vollstationären Pflegeeinrichtungen besteht. Der Maßstab für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf für die Stadt Solingen.

Solingen, 17.12.2021

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Heuser

Preisblatt gültig ab 1. Januar 2022

	Arbeitspreis pro kWh ab 01.01.2022	Grundpreis je Jahr ab 01.01.2022
Grundversorgungstarife Gas		
< 5.000 kWh/a Klingengas Basis (ohne MwSt.)	18,34 Cent/kWh (15,41 Cent/ kWh)	63,12 Euro/ Jahr (53,04 Euro/Jahr)
> 5.000 kWh/a Klingengas Basis (ohne MwSt.)	16,48 Cent/kWh (13,85 Cent/kWh)	155,37 Euro (130,56 Euro/Jahr)
Ersatzversorgungstarife Gas		
Ersatzversorgung für Niederdruckkunden ohne Leistungsmessung mit einem Verbrauch < 10.000 kWh/a		
< 5.000 kWh/a Haushalts, beruflicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (ohne MwSt.)	18,34 Cent/kWh (15,41 Cent/kWh)	63,12 Euro/Jahr (53,04 Euro/Jahr)
> 5.000 kWh/a Haushalts, beruflicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf (ohne MwSt.)	16.48 Cent/kWh (13,85 Cent/kWh)	155,37 Euro/Jahr (130,56 Euro/Jahr)

Die Nettopreise werden in dargestellter Form bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (zzt. 19 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Oben dargestellt sind unsere sogenannten Grund- und Ersatzversorgungstarife. Die meisten Kunden profitieren bereits von unseren günstigeren Sonderverträgen. Sie wissen nicht, ob Sie im besten Tarif sind? Rufen Sie uns dazu einfach an – wir beraten Sie gerne zu Ihrem optimalen Tarif.

Stadtwerke Solingen GmbH
Beethovenstr. 210 · 42655 Solingen · Service-Telefon 0800 2345 344* · Fax 0212 295-2499
www.stadtwerke-solingen.de · info@stadtwerke-solingen.de

* kostenlos aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen

(Vertragsabschluss nach dem 01.01.2022)	Arbeitspreis pro kWh ab 01.01.2022	Grundpreis je Jahr ab 01.01.2022
Grundversorgungstarife Strom Klingenstrom Basis Privat/Allgemeinstrom		
inkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	58,11 Cent/kWh (48,83 Cent/kWh)	109,98 Euro/Jahr (92,42 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
exkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	58,11 Cent/kWh (48,83 Cent/kWh)	98,03 Euro/Jahr (82,38 Euro/Jahr)
Klingenstrom Basis Gewerbe		
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	60,81 Cent/kWh (51,10 Cent/kWh)	114,49 Euro/Jahr (96,21 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf exkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	60,81 Cent/kWh (51,10 Cent/kWh)	102,54 Euro/Jahr (86,17 Euro/Jahr)
Ersatzversorgungstarife Strom Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung Verbrauch < 10.000 kWh/a		
Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf (ohne MwSt.)	60,81 Cent/kWh (51,10 Cent/kWh)	114,49 Euro/Jahr (96,21 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf (ohne MwSt.)	58,11 Cent/kWh (48,83 Cent/kWh)	109,98 Euro/Jahr (92,42 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)

Die Nettopreise werden in dargestellter Form bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (zzt. 19 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Oben dargestellt sind unsere sogenannten Grund- und Ersatzversorgungstarife. Die meisten Kunden profitieren bereits von unseren günstigeren Sonderverträgen. Sie wissen nicht, ob Sie im besten Tarif sind? Rufen Sie uns dazu einfach an – wir beraten Sie gerne zu Ihrem optimalen Tarif.

Stadtwerke Solingen GmbH · Beethovenstr. 210 · 42655 Solingen · Service-Telefon 0800 2345 344*
Fax 0212 295-2499 · www.stadtwerke-solingen.de · info@stadtwerke-solingen.de

* kostenlos aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen

(Vertragsabschluss vor dem 01.01.2022)	Arbeitspreis pro kWh ab 01.01.2022	Grundpreis je Jahr ab 01.01.2022
Grundversorgungstarife Strom Klingenstrom Basis Privat/Allgemeinstrom		
inkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	29,55 Cent/kWh (24,83 Cent/kWh)	109,98 Euro/Jahr (92,42 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
exkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	29,55 Cent/kWh (24,83 Cent/kWh)	98,03 Euro/Jahr (82,38 Euro/Jahr)
Klingenstrom Basis Gewerbe		
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	32,25 Cent/kWh (27,10 Cent/kWh)	114,49 Euro/Jahr (96,21 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf exkl. Messstellenbetrieb (ohne MwSt.)	32,25 Cent/kWh (27,10 Cent/kWh)	102,54 Euro/Jahr (86,17 Euro/Jahr)
Ersatzversorgungstarife Strom Ersatzversorgung für Niederspannungskunden ohne Leistungsmessung Verbrauch < 10.000 kWh/a		
Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf (ohne MwSt.)	32,25 Cent/kWh (27,10 Cent/kWh)	114,49 Euro/Jahr (96,21 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)
Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf (ohne MwSt.)	29,55 Cent/kWh (24,83 Cent/kWh)	109,98 Euro/Jahr (92,42 Euro/Jahr)
Aufschlag für Zähler mit Wandlermessung (ohne MwSt.)		31,49 Euro/Jahr (26,46 Euro/Jahr)

Die Nettopreise werden in dargestellter Form bei der Abrechnung berücksichtigt. Die Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer (zzt. 19 %) und sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Oben dargestellt sind unsere sogenannten Grund- und Ersatzversorgungstarife. Die meisten Kunden profitieren bereits von unseren günstigeren Sonderverträgen. Sie wissen nicht, ob Sie im besten Tarif sind? Rufen Sie uns dazu einfach an – wir beraten Sie gerne zu Ihrem optimalen Tarif.

Stadtwerke Solingen GmbH · Beethovenstr. 210 · 42655 Solingen · Service-Telefon 0800 2345 344*
Fax 0212 295-2499 · www.stadtwerke-solingen.de · info@stadtwerke-solingen.de

* kostenlos aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen



3. VERBINDLICHE BEDARFSPLANUNG

für die vollstationären und teilstationären Pflegeplätze
der Klingensteinadt Solingen

gemäß § 7 Absatz 6 Alten- und Pflegegesetz NRW

2021 bis 2024

Solingen im August 2021

Klingensteinadt Solingen
Der Oberbürgermeister
Staddienst Soziales
Planungs- und
Beratungsleistungen

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung	2
2. Zielsetzung	2
3. Datengrundlage und Methodik	3
4. Bevölkerungsentwicklung	4
5. Entwicklung der Pflegebedürftigkeit	8
6. Entwicklungen in der Pflegeinfrastruktur	11
6.1 Ambulante Pflegedienste	12
6.1.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung	15
6.2 Tagespflege	16
6.2.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung	18
6.3 Kurzzeitpflege	22
6.3.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung	24
6.4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften	25
6.4.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung	26
6.5 Vollstationäre Pflege	26
6.5.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung	27
7. Gesamtfazit zur verbindlichen Bedarfsplanung	30
7.1 Tagespflege	31
7.2 Kurzzeitpflege	31
7.3 vollstationäre Pflege	31
8. Anhang - Anbieterlisten	33

1. Rechtliche Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) gibt Kreisen und kreisfreien Städten die Möglichkeit, die Pflegeinfrastruktur in den Bereichen voll- und teilstationärer Angebote an den örtlichen Bedarfen orientiert auszurichten und damit mittelbar zu steuern. Basis hierfür ist die örtliche Planung gemäß § 7 APG NRW.

Nach § 7 Absatz 1 APG NRW umfasst die Planung der Kreise und kreisfreien Städte

1. die Bestandsaufnahme der Angebote,
2. die Feststellung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen und
3. die Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind.

§ 7 Absatz 6 APG NRW räumt der Kommune zudem die Möglichkeit ein, mehr Steuerungsverantwortung zu übernehmen und über das Instrument der verbindlichen Bedarfsplanung Entscheidungen über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen zu treffen. Damit soll vermieden werden, dass Kommunen neue und zusätzliche teil- und vollstationäre Plätze in Pflegeeinrichtungen auch dann finanzieren müssen, wenn der entsprechende Bedarf vor Ort bereits abgedeckt ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung ist jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Ratsbeschluss festzustellen und öffentlich bekannt zu machen. Sie muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Dabei kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Eine beschlossene verbindliche Bedarfsplanung gilt gemäß § 11 Absatz 7 APG NRW für sämtliche Plätze, für die erstmals nach dem Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten. Dabei muss der Ratsbeschluss festlegen, ob sich die Bedarfsfeststellung auf das gesamte Stadtgebiet beziehen soll oder ein in der örtlichen Planung ausdrücklich ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage einer Bedarfsbestätigung sein soll.

2. Zielsetzung

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Solingen durch intensive Beratung von Investoren und Trägern von Pflegeeinrichtungen auf der Basis der mit der örtlichen Planung gewonnenen Erkenntnisse das pflegerische Angebot vor Ort gesteuert. Da es zuletzt jedoch immer schwieriger geworden ist, Investoren von den vorhandenen oder nicht vorhandenen Bedarfen in der Stadt zu überzeugen, wurde bereits im Herbst 2019 die erste verbindliche Bedarfsplanung eingeführt und vom Rat verabschiedet.

Mit der Einführung der verbindlichen Bedarfsplanung wird vor allem das Ziel verfolgt, eine vielseitige, bedarfs- und nachfragegerechte örtliche Pflegeinfrastruktur mitzugestalten, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rechnung trägt und Versorgungssicherheit bietet. Insbesondere soll ein weiterer Ausbau des vollstationären Pflegeangebotes vermieden werden, um das Entstehen eines Überangebotes an vollstationären Pflegeplätzen zu vermeiden, für deren pflegerische Versorgung zunehmend die Ressource Personal fehlt. Die verbindliche Bedarfsplanung soll darüber hinaus die altengerechte Quartiersentwicklung dabei unterstützen, die bestehenden pflegerischen Angebote bei der Entwicklung künftiger Strukturen zu berücksichtigen und einzubinden.

Mit der Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsplanung legt die Verwaltung eine gesamtstädtisch angelegte Bedarfsermittlung vor. Verbindliche Bedarfsfeststellungen sind die Grundlage für die Erteilung von Bedarfsbestätigungen für den Neubau von vollstationären und teilstationären Pflegeplätzen von solchen Einrichtungen, deren Träger die Investitionskostenförderung in Anspruch nehmen wollen. Insoweit hat die verbindliche Bedarfsplanung eine instrumentelle Funktion und dient als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung oder Versagung einer Bedarfsbestätigung, die wiederum Zugangsvoraussetzung für den Erhalt der Förderung (Pflegewohngeld in der vollstationären Pflege / gesonderter berechenbarer Aufwendungszuschuss bei Kurzzeit- und Tagespflege) ist. Dennoch können sich Träger für den Neubau von voll- und teilstationären Plätzen entscheiden, wenn sie auf eine Bedarfsbestätigung und damit auf die Förderung verzichten.

3. Datengrundlage und Methodik

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Fortschreibung der 2. Pflegebedarfsplanung, die am 01.10.2020 vom Rat der Stadt Solingen beschlossen wurde. Im Rahmen dieses Berichtes werden die Ergebnisse der Pflegestatistik von it.NRW zum Stichtag 31.12.2019 berücksichtigt.

Die Statistikstelle der Stadt Solingen hat im Mai 2019 eine Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2019 bis 2040 herausgegeben, die bei der Prognose der zukünftigen Bedarfe neben den eigenen Erhebungen des Stadtdienstes Soziales eine Rolle spielen. Datengrundlage für die Bevölkerungsvorausberechnung bildeten die Jahre 2014 bis 2018. Bei der Trendrechnung wurde die Variante 2 gewählt, die unter anderem folgende Indikatoren berücksichtigt:

- Geburten und Sterbefälle
- Zuzüge (inkl. Neubaubezug) und Fortzüge, im Saldo (plus 950 Personen für 2019 bis 2023, danach plus 750 jährlich) sowie
- Steigerung der Lebenserwartung für die Altersgruppe der 55 bis 90-jährigen bis 2040 um 1 ½ Jahre

Ebenfalls Berücksichtigung findet die Prognose zur Pflegebedürftigkeit von it.nrw. Diese basiert auf Modellrechnungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse zur Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 01.01.2014 durchgeführt worden sind. Dabei wendet IT.NRW in seiner Veröffentlichung „Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen 2013 bis 2040/2060“ zwei Varianten an. Für

die sogenannte konstante Variante wird ein gleichbleibendes Pflegerisiko unterstellt. Hier liegt der Fokus also ausschließlich auf den demografisch bedingten Veränderungen. Dagegen berücksichtigt die Trendvariante die Annahme eines Absinkens des Pflegerisikos und bildet damit die These aktueller Studien ab, nach der mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit verbunden ist. In der vorliegenden Planung wird ausschließlich die Prognose auf Basis der konstanten Variante dargestellt, da, wie in den Vorjahren auch, die selbst durchgeführten Berechnungen ebenfalls nur die demografischen Entwicklungen berücksichtigen.

4. Bevölkerungsentwicklung

In Solingen lebten am 31.12.2020 insgesamt 162.940 Einwohnerinnen und Einwohner. Davon hatten 46.677 (2019: 43.106 Personen) bereits das 60. Lebensjahr überschritten.

Da die Pflegebedürftigkeit im Wesentlichen durch die altersspezifische Zusammensetzung der Bevölkerung und damit der alten und hochaltrigen Bevölkerungsgruppen beeinflusst wird, werden diese Altersgruppen im Folgenden auch besonders in den Fokus genommen. Die folgende Tabelle zeigt die Bevölkerungsentwicklung in den letzten beiden Jahren.

Tabelle 1 Solinger Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.12.2019 und 2020

Altersgruppe	Gesamt am 31.12.2019	davon weiblich	in %	Gesamt am 31.12.2020	davon weiblich	in %
0 bis unter 55 Jahre	103.212	50.825	49,2	102.228	50.393	49,3
55 bis unter 60 Jahre	13.794	6.862	49,8	14.035	6.981	49,7
60 bis unter 65 Jahre	11.196	5.666	50,6	11.659	5.878	50,4
65 bis unter 70 Jahre	8.565	4.483	52,3	8.727	4.560	52,3
70 bis unter 75 Jahre	6.894	3.713	53,9	7.285	3.922	53,8
75 bis unter 80 Jahre	7.596	4.270	56,2	6.858	3.881	56,6
80 Jahre und älter	11.855	7.427	62,7	12.148	7.573	62,3
Gesamt	163.112	83.246	51,0	162.940	83.188	51,1

Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Man unterscheidet drei unterschiedliche Generationen von älteren Menschen, die jungen Alten von 55 – 69 Jahren, die fitten Senioren im Alter von 70 – 79 Jahren und die Hochaltrigen ab 80 Jahren und älter. Die Altersgruppe der jungen Alten ist im Vergleich zum Vorjahr 2019 um 866 Personen gewachsen (+ 2,6%). In der Gruppe der „70 bis unter 80-jährigen“ verhält es sich genau andersrum. Im Vergleich zum Jahr 2019 ist die Anzahl dieser Personengruppe um 347 Personen (- 2,4%) gesunken. Die Entwicklung dieser beiden Altersgruppen entspricht tendenziell der Entwicklung der Vorjahre.

Die Bevölkerungszahlen der Hochaltrigen (80 Jahre und älter) nehmen, wie in den vergangenen Jahren, dagegen konstant zu. Hier ist ein Anstieg von 293 Personen (+ 2,5%) zu verzeichnen. In dieser Altersgruppe gibt es immer noch mehr Frauen als Männer, wobei jedoch der Anteil der männlichen Bevölkerung weiter zunimmt.

Tabelle 2 Bevölkerung am 31.12.2020 nach Altersgruppen und Stadtbezirken

Altersgruppen	Solingen-Mitte	Ohligs, Merscheid, Aufderhöhe	Wald	Burg, Höhscheid	Gräfrath
0 bis unter 55 Jahre	28.571	26.463	15.272	20.694	11.228
55 bis unter 60 Jahre	3.206	3.869	2.112	3.238	1.610
60 bis unter 65 Jahre	2.768	3.065	1.717	2.715	1.394
65 bis unter 70 Jahre	2.035	2.327	1.270	2.081	1.014
70 bis unter 75 Jahre	1.706	1.952	1.060	1.688	879
75 bis unter 80 Jahre	1.519	1.800	1.053	1.630	856
80 Jahre und älter	2.797	3.371	1.706	2.778	1.496
Gesamt	42.602	42.847	24.190	34.824	18.477

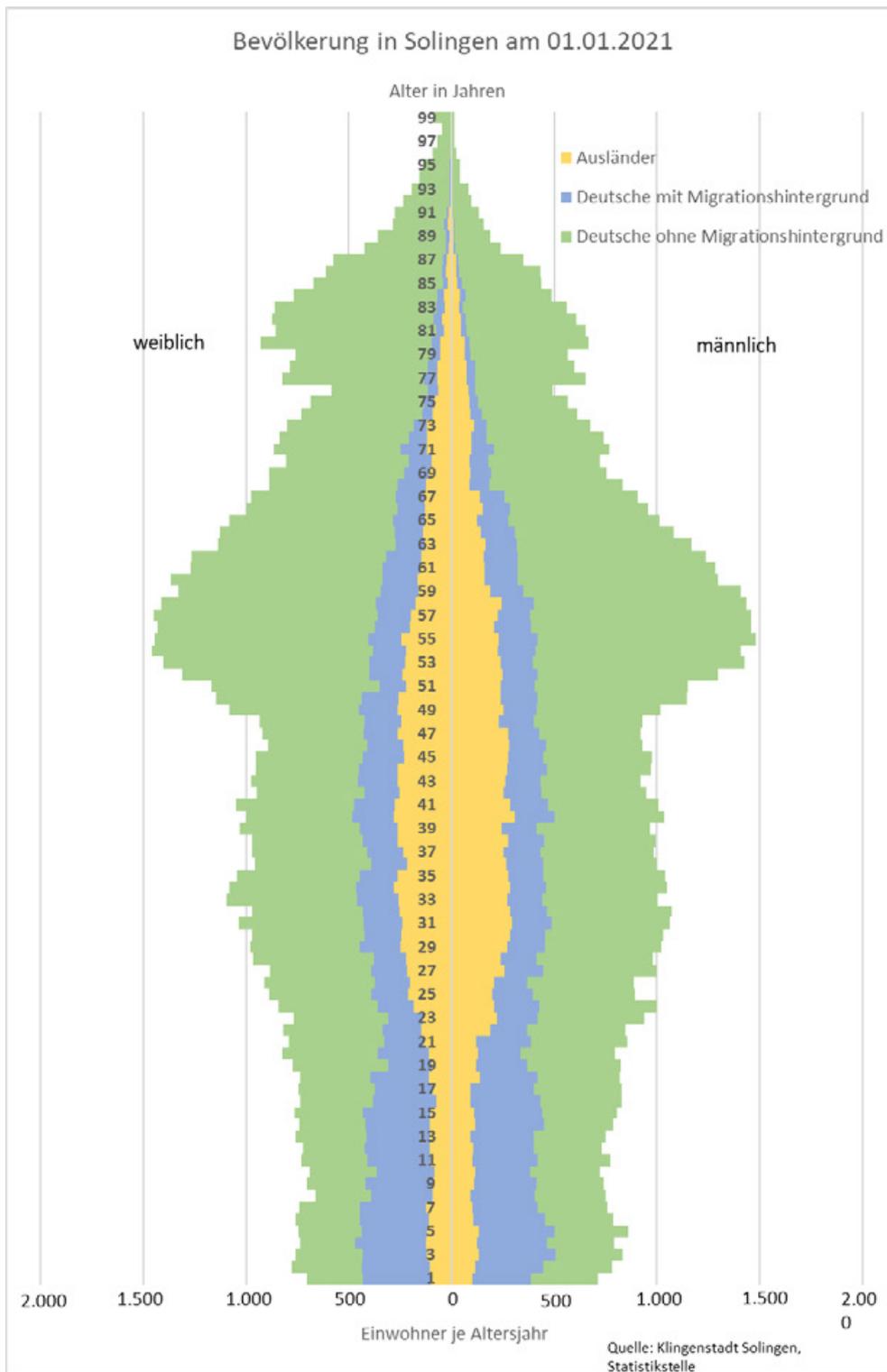
Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Betrachtet man die einzelnen Stadtbezirke, so kann man feststellen, dass der Anteil der hochaltrigen Bevölkerung (ab 80 Jahre) an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Stadtbezirkes zwischen 6,6% in Solingen - Mitte bis zu 8,1 % in Gräfrath beträgt. Hierbei muss natürlich beachtet werden, dass insbesondere die Bevölkerungsdaten in dieser Altersgruppe stark von der Verteilung der im Stadtgebiet angesiedelten vollstationären Pflegeeinrichtungen beeinflusst werden.

Mit Blick auf die Altersgruppe der über 55-jährigen sind Burg / Höhscheid mit 40,58% dicht gefolgt von Gräfrath mit 39,23% die beiden ältesten Stadtteile und Mitte mit 32,94% der jüngste Stadtteil.

Die folgende Abbildung Bevölkerungspyramide stellt das Verhältnis von Deutschen mit und ohne Migrationshintergrund und ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern in Solingen am 01.01.2021, nach ihrem Alter und Geschlecht bildlich dar.

Abbildung 1 Bevölkerungspyramide



Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Die Pyramide weist eine deutlich symmetrische Form in Bezug auf das Verhältnis von Frauen und Männern auf. Die großen Frauenüberschüsse bei der älteren Bevölkerung als Nachwirkungen des Ersten Weltkriegs sind fast nicht mehr auszumachen. Die Generation der Babyboomer ist mittlerweile Anfang bis Ende 50 Jahre alt.

Auch zeigt die Pyramide deutlich eine Abnahme der deutschen Bevölkerung mit Migrationshintergrund in den höheren Altersgruppen ab 75 Jahre.

Die folgende Tabelle zeigt die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Statistikstelle bis zum Jahr 2040, ausgehend vom Bevölkerungsbestand am 31.12.2018 (Solingen: 163.183). Bei der Bevölkerungsvorausberechnung wurde u.a. eine Steigerung der Lebenserwartung für die Altersgruppe der 55 bis 90-jährigen bis 2040 um 1 ½ Jahre unterstellt (weitere Informationen siehe auch Kapitel 3). Die Prognosedaten beziehen sich jeweils auf den 31.12. eines Jahres.

Tabelle 3 Bevölkerungsvorausberechnung Solingen (Auszug) 2020 – 2040 nach Altersgruppen, Stand: Mai 2019

Altersgruppen	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2030	2035	2040
0 bis unter 55 Jahre	102.971	102.367	101.857	101.402	102.002	100.821	101.449	102.084	102.487
55 bis unter 60 Jahre	14.112	14.282	14.343	14.275	13.971	13.474	10.606	10.549	10.783
60 bis unter 65 Jahre	11.686	12.127	12.520	12.940	13.212	13.454	12.856	10.254	10.196
65 bis unter 70 Jahre	8.785	9.200	9.582	9.960	10.412	10.808	12.348	11.847	9.547
70 bis unter 80 Jahre	14.318	13.922	13.898	13.942	14.025	14.473	16.821	19.676	20.492
80 Jahre und älter	12.065	12.364	12.379	12.364	12.344	12.019	11.354	11.562	13.059

Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Die Prognose zeigt, dass in der Altersgruppe der 55 bis unter 60-jährigen bis 2022 zunächst mit einem Zuwachs zu rechnen ist. In den Folgejahren werden die Bevölkerungszahlen in dieser Altersgruppe dann rückläufig. Bei den 60 bis unter 65-jährigen ist bis 2025 ein Bevölkerungsanstieg prognostiziert, bevor die Zahlen dann wieder rückläufig sind. Bei der Altersgruppe der 65 bis unter 70-jährigen beginnt der Rückgang erst nach 2030.

Für die Altersgruppe der 70 bis unter 80-Jährigen ist bis 2022 mit einem Rückgang der Bevölkerungszahlen zu rechnen, um in den Folgejahren dann kontinuierlich zuzunehmen (bis 2038, dann wieder leicht rückläufig).

Die Altersgruppe „80 Jahre und älter“ stellt sich genau gegenteilig dar. Bis 2022 wird hier mit einem leichten Anstieg der Bevölkerungszahlen gerechnet. Bis zum Jahr 2032 geht die Bevölkerung dann zurück, um anschließend wieder zu wachsen.

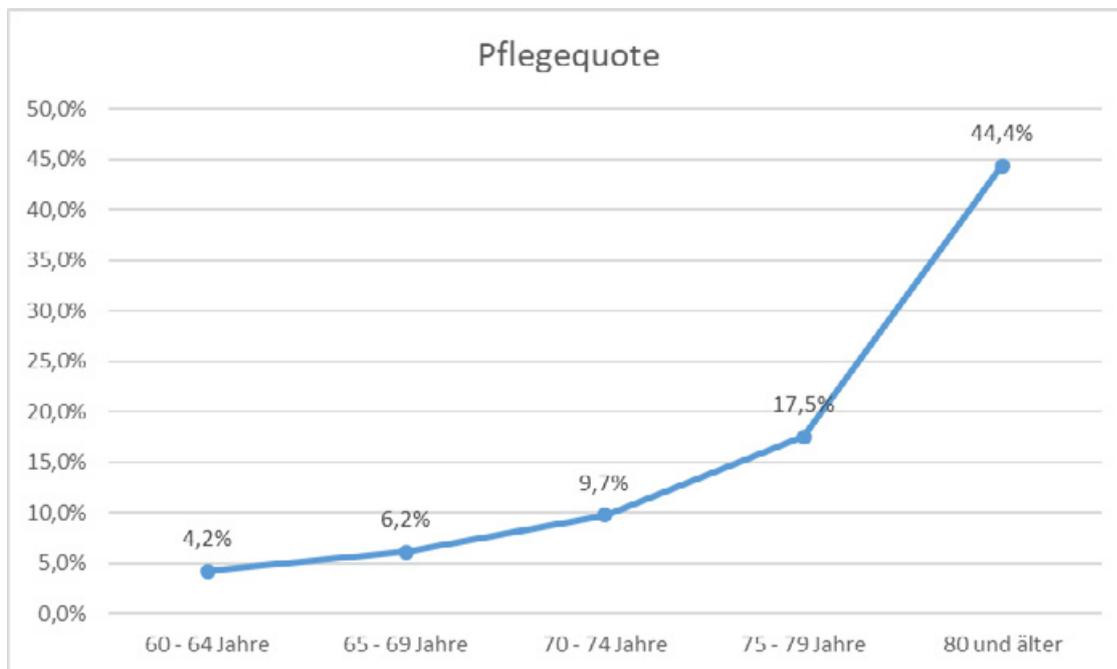
In dieser Altersgruppe ist ein prozentualer Anstieg von Hilfe- und Pflegebedürftigkeit zu erwarten und dementsprechend mit einer größeren Nachfrage nach Wohn-, Service-, Pflege- und Unterstützungsangeboten zu rechnen. Die Entwicklung in den höheren Altersgruppen ist daher für die örtliche Planung und hier insbesondere für die Erstellung von Bedarfsprognosen bezogen auf das zukünftige pflegerische und vorpflegerische Angebot von besonderer Bedeutung.

5. Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Das Leben ist ein unaufhörlicher Prozess von Veränderungen. Auch Alterungsprozesse gehören zum Leben. Alt sein ist keine Krankheit, sondern ein besonderer Lebensabschnitt, in den jeder Mensch ganz allmählich hineinwächst.

Pflegebedürftigkeit ist zwar überwiegend eine Alterserscheinung, das heißt aber nicht automatisch, dass alte Menschen auch pflegebedürftig sind. Vielmehr wird immer häufiger von einem verminderten Pflegerisiko gesprochen, also von einer Verzögerung des Eintritts von Pflegebedürftigkeit. Gründe hierfür sind ein verändertes Gesundheitsbewusstsein der Bevölkerung sowie der medizinische Fortschritt bei Diagnostik und Behandlung.

Abbildung 2 Pflegequote am 31.12.2019 nach Altersgruppen



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Im Vergleich zu den Vorjahren fällt die Pflegequote erneut höher aus. Dies liegt unter anderem daran, dass erstmalig in der Pflegestatistik von IT.NRW für das Jahr 2019 die Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 1, die ausschließlich niedrigschwellige Betreuungsleistungen beziehen, miterfasst worden sind. In der Altersgruppe der ab 60-jährigen sind dies allein 348 Personen mehr.

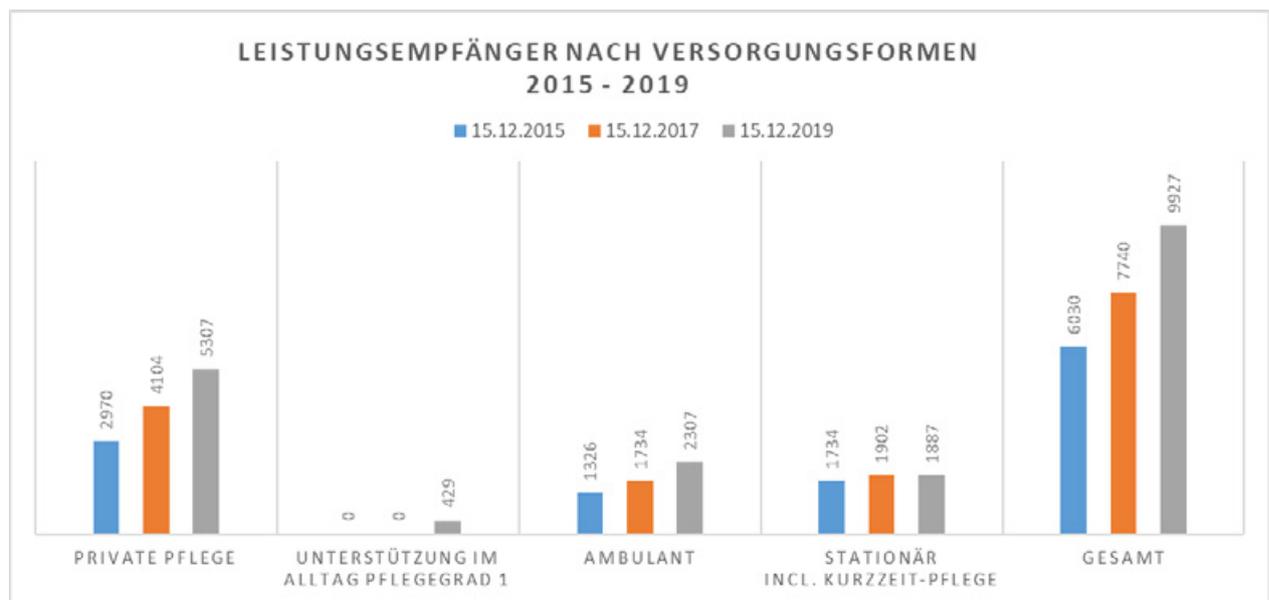
Bei den 60- bis unter 65-jährigen gilt nun fast jeder 24. als pflegebedürftig (2017 war dies nur jeder 33.). Im Alter ab 80 Jahren wird wie bisher auch die höchste Pflegequote erreicht. Der Anteil der Pflegebedürftigen an dieser Altersgruppe beträgt dabei 44,4 %, das heißt, dass hier nahezu jede zweite Person (statistisch jede 2,3 Person) pflegebedürftig ist.

Insgesamt leben im Jahr 2019 in Solingen 9.927 Pflegebedürftige, das sind 2.187 Personen und 28,3 % mehr pflegebedürftige Menschen als noch im Jahr 2017. Die neu erfasste Personengruppe der Leistungsempfänger niedrigschwelliger Betreuungsleistungen mit Pflegegrad 1 macht hier 429 Personen aus.

Der prozentuale Anstieg der Pflegebedürftigen in Solingen entspricht in etwa dem der Jahre 2015 zu 2017. Die relativ hohen Steigerungen in den letzten vier Jahren hängen mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Rahmen des zweiten Pflegestärkungsgesetzes, das am 1.1.2017 in Kraft getreten ist, zusammen. In den Jahren vor der Umstellung auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff lagen die Steigerungen der im 2-Jahres-Rhythmus erscheinenden Pflegestatistik zwischen 7 und 10 %. Seit dem Jahr 2017 wurde der Zugang zu den Pflegeversicherungsleistungen für Menschen mit körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen erleichtert, was zu dem relativ hohen Anstieg der Zahlen zur Pflegebedürftigkeit führt.

Bundesweit stieg die Zahl der Pflegebedürftigen von 2017 auf 2019 um rund 21,1% von 3,41 Millionen auf 4,13 Millionen Menschen (laut Statistischem Bundesamt Destatis) und landesweit sogar um 25,5% von 769.100 auf 964.987 (lt. IT.NRW). Solingen liegt mit der Steigerung um 28,3% damit über dem Bundes- und Landestrend. Interessant dürfte an dieser Stelle jedoch sein, welche Sektoren (private Pflege, ambulante Pflege, stationäre Pflege) hauptsächlich von den Steigerungen der Leistungsempfänger betroffen sind.

Abbildung 3 Entwicklung der Leistungsempfänger in den einzelnen Versorgungsformen in den Jahren 2015 - 2017 – 2019



Quelle: IT.NRW, Pflegestatistiken 2015, 2017, 2019 - Stichtage 15.12. und 30.12.

Am Stichtag 15.12.2019 werden insgesamt 8.043 Pflegebedürftige zu Hause versorgt. Dies entspricht mittlerweile 81% aller Solinger Pflegebedürftigen (Pflegegrad 1 bis 5). 5307 Pflegebedürftige erhalten ausschließlich Pflegegeld, was bedeutet, dass sie in der Regel allein durch Angehörige gepflegt werden. 2307 Personen leben ebenfalls noch in der eigenen Wohnung, werden aber ganz oder teilweise durch ambulante Pflege- und Betreuungsdienste versorgt¹. Und weitere 429 Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 erhalten Unterstützung im Alltag in der eigenen Wohnung. Bei diesen Leistungen handelt es sich in der Regel um Betreuung, Begleitung und hauswirtschaftliche

¹ Ab dem Jahr 2019 werden in der Pflegestatistik von IT.NRW erstmalig durch ambulante Betreuungsdienste versorgte Pflegebedürftige erfasst. Sofern Pflegebedürftige Leistungen eines ambulanten Pflegedienstes und zeitgleich Leistungen eines ambulanten Betreuungsdienstes erhalten, kann es zu Doppelzählungen kommen.

Unterstützung. In Pflegeeinrichtungen stationär betreut werden am Stichtag 1.887 Pflegebedürftige (inklusive 30 Kurzzeitpflegegäste).

Im Vergleich zum Erhebungstichtag im Dezember 2017 ist es erneut zu Steigerungen der Leistungsempfänger insbesondere in den Bereichen der ambulanten (+33,04 %) und der privaten Pflege (+ 29,31 %) gekommen. Im Vergleich dazu ist die stationäre Pflege inkl. Kurzzeitpflege um 0,79% zurückgegangen.

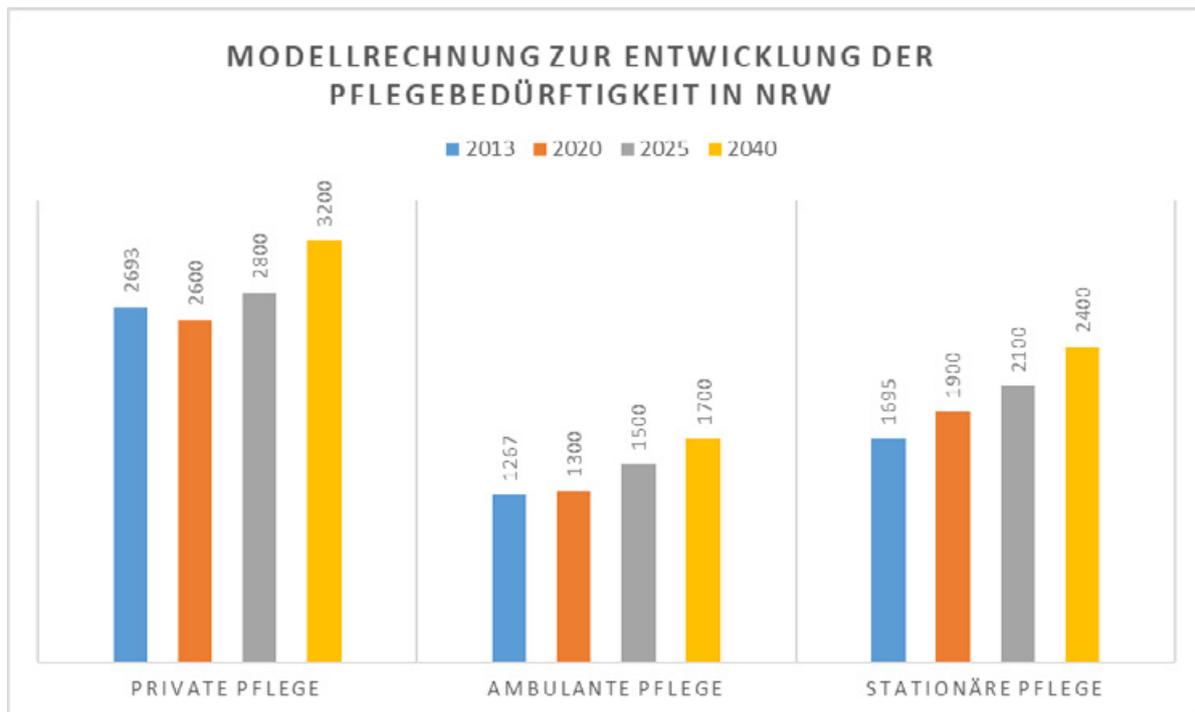
In Nordrhein-Westfalen werden im Dezember 2019 insgesamt 795.652 (82,5%) der Pflegebedürftigen (bundesweit rd. 80,2%) zu Hause versorgt. Solingen liegt damit weiterhin unter dem Landesdurchschnitt und erstmalig über dem Bundesdurchschnitt. Auch wenn in den letzten Jahren die Inanspruchnahme ambulanter Pflege konstant gestiegen ist, muss auch zukünftig im Rahmen des kommunalen Auftrages zur Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ verstärkt Rechnung getragen werden.

Im Zuge des demografischen Wandels wird laut Prognosen von it.nrw die Zahl pflegebedürftiger Personen weiter zunehmen. Da es seit Erscheinen der letzten Bedarfsplanung keine aktuellere Veröffentlichung gibt, wird im Folgenden weiterhin auf die Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in NRW aus dem Jahr 2016 Bezug genommen. Die Prognose von it.nrw basiert auf Modellrechnungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse zur Bevölkerungsfortschreibung zum Stichtag 01.01.2014 durchgeführt worden sind. Dabei wendet it.nrw zwei Varianten an. Für die sogenannte konstante Variante wird ein gleichbleibendes Pflegerisiko unterstellt. Hier liegt der Fokus also ausschließlich auf den demografisch bedingten Veränderungen. Dagegen berücksichtigt die Trendvariante die Annahme eines Absinkens des Pflegerisikos und bildet damit die These aktueller Studien ab, nach der mit einer steigenden Lebenserwartung auch eine bessere Gesundheit verbunden ist. In der vorliegenden Planung wird ausschließlich die Prognose auf Basis der konstanten Variante dargestellt.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zudem zu beachten, dass Modellrechnungen als Schätzungen einzustufen sind, die für die Zukunft keine präzisen Resultate, sondern nur Orientierungsgrößen liefern können. Dies gilt im Übrigen auch für die in den folgenden Kapiteln auf der Basis der Bevölkerungsprognose des Stadtdiensts Statistik berechneten Voraussagen.

Hinzu kommt, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Rahmen der Berechnungen von it.nrw noch nicht berücksichtigt ist.

Abbildung 4 Prognose der Leistungsempfänger in den einzelnen Versorgungsformen bis zum Jahr 2040 in Solingen - Konstante Variante



Quelle: IT.NRW Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen – 2013 bis 2040/2060

Die Prognose von IT.NRW zeigt, dass bis zum Jahr 2040 (ausgehend von 2013) in Solingen mit einem stetigen Anstieg der Pflegebedürftigen um insgesamt 1.645 Personen (+29%) zu rechnen ist. Dabei wird sich ohne entsprechende Gegensteuerung der Anteil der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen leicht zu Lasten der zu Hause Gepflegten erhöhen. Prognostiziert ist, dass im Jahr 2040 nur noch rund 67% aller Pflegebedürftigen zu Hause gepflegt werden. Die aktuellen Entwicklungen zeigen jedoch, dass sich eher ein gegenteiliger Trend abzeichnet. Während die Zahlen der stationär Versorgten mittlerweile leicht rückläufig sind, erhöht sich der Anteil der zu Hause Versorgten stetig. Aktuell liegt der Anteil der zu Hause versorgten Pflegebedürftigen bezogen auf die Zahl aller Pflegebedürftigen bei rund 81%.

6. Entwicklungen in der Pflegeinfrastruktur

Der Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen wird unter anderem durch das private Pflegepotenzial und das Vorhandensein alternativer ambulanter Versorgungsangebote beeinflusst.

Die Versorgung von Pflegebedürftigen wird immer noch hauptsächlich durch pflegende Angehörige sichergestellt. Insbesondere bedingt durch den seit dem 01.01.2017 neuen und weiter gefassten Pflegebedürftigkeitsbegriff steigt die Zahl der Pflegebedürftigen stärker als in den Jahren davor. Die Zahl der Pflegegeldempfänger, die keine professionellen Pflegedienstleister in Anspruch nehmen ist in den letzten zwei Jahren von 4.104 (Pfleigestatistik 2017) auf 5.307 Leistungsempfänger (Pfleigestatistik 2019) gestiegen. Hinzu kommen noch zahlreiche Angehörige, die ihre pflegebedürftigen Familienmitglieder ergänzend zu einem ambulanten Dienstleister pflegen, betreuen und unterstützen. Bei den Zahlen aus der Pfleigestatistik 2019 ist zudem zu beachten, dass die neue Gruppe von Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1, die zum Stichtag keine

Leistungen der ambulanten Pflegedienste oder teil-/vollstationären Pflegeeinrichtungen bzw. ausschließlich Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag erhalten, erstmalig mit 429 Leistungsempfängern erfasst worden ist.

Oberstes Ziel muss es daher weiterhin sein, die Pflegebereitschaft von Angehörigen, welche mit enormen Belastungen einhergeht, aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten zur Verfügung steht. Bei dem bereits heute bestehenden Mangel an professionellen Pflegekräften wäre eine Versorgung der steigenden Zahl von Pflegebedürftigen ohne die private Pflege nicht leistbar.

Einer der wichtigsten Bausteine zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist Beratung. Ein Zurechtfinden im Angebotsdschungel ist oft nicht einfach und führt schnell zu einer Überforderung. Daher ist es notwendig, die städtischen Beratungsangebote stetig weiterzuentwickeln, qualifizierte Beratungskräfte einzusetzen und kontinuierlich fortzubilden sowie für Angebotstransparenz zu sorgen.

Aber auch im Bereich der niedrighschwelligigen Angebote ist ein weiterer Ausbau notwendig. Bereits zum 01.01.2019 wurden die für manchen Anbieter doch recht hohen gesetzlichen Qualitätsanforderungen (z.B. Ausgestaltung der notwendigen Fachkraftbegleitung) in Nordrhein-Westfalen gesenkt. Seit 01.04.2020 ist zudem das Regionalbüro Pflege, Alter und Demenz für die Region Bergisches Land an den Start gegangen. Das Regionalbüro unterstützt und berät Interessenten, die ein Angebot zur Unterstützung im Alltag aufbauen möchten und stellt, insbesondere für kleine Unternehmen über einen Kooperationsvertrag die fachliche Begleitung sicher. Zum 31.12.2020 gibt es in Solingen 33 Anbieter von Unterstützungsleistungen (2019 waren es 30 Angebote). Aufgrund der Coronaschutzmaßnahmen, die mit Beginn des Frühjahrs 2020 nur eine eingeschränkte Tätigkeit der Anbieter ermöglichte, haben sich auch nur wenige neue Anbieter anerkennen lassen und einige haben ihr Angebot sogar eingestellt. Es ist jedoch absehbar, dass mit sinkenden Inzidenzzahlen auch das Interesse wieder steigen wird, ein entsprechendes Angebot in Solingen aufzubauen.

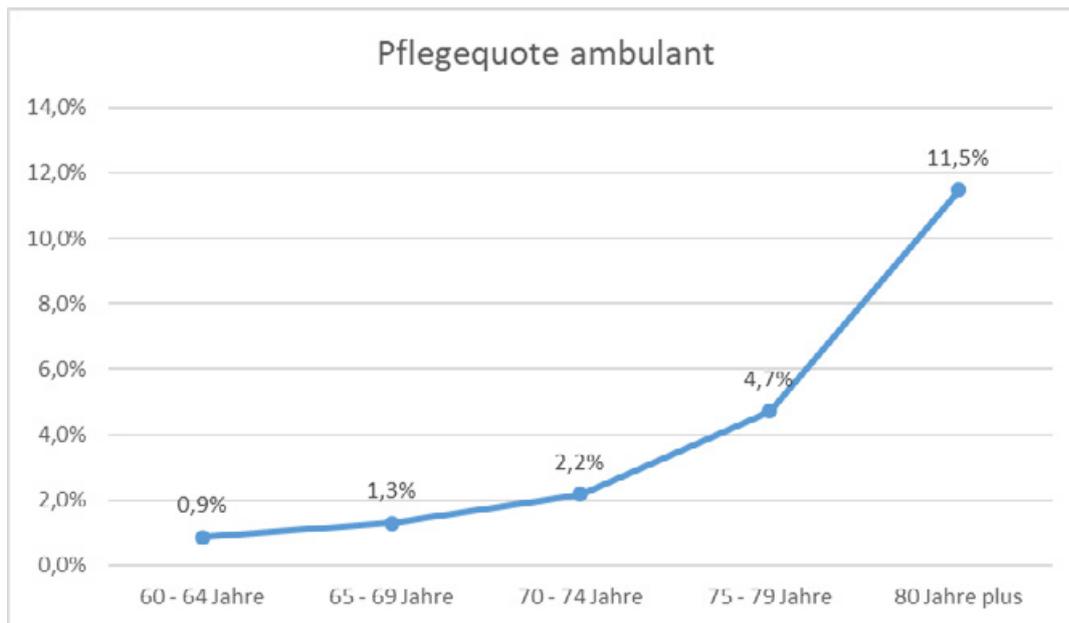
6.1 Ambulante Pflegedienste

Ziel der ambulanten Pflege ist es, Menschen dem Bedarf und den Möglichkeiten entsprechend in der häuslichen Umgebung pflegerisch zu versorgen. Es entspricht den Wünschen der meisten älteren und pflegebedürftigen Menschen, trotz Hilfe- und Unterstützungsbedarf im täglichen Leben im vertrauten Umfeld bleiben zu können. Die Pflege durch Angehörige, Nachbarn oder Freunde wird daher immer häufiger durch professionelle Pflegedienste unterstützt.

Zu Hause versorgt, jedoch mit Unterstützung von professionellen Pflegediensten, werden laut IT.NRW 23,3 % (2.307 Personen) aller Pflegebedürftigen in Solingen. Die jüngeren Pflegebedürftigen (bis unter 60 Jahre) sind mit 9,4 % aller ambulanten Leistungsempfänger die kleinste Gruppe. Während 20,9 % zwischen 70 und 80 Jahre alt sind, bilden die Hochaltrigen (ab 80 Jahren) mit 60,4% die stärkste Altersgruppe.

Bei den unter 60-jährigen ist das Geschlechterverhältnis der ambulant versorgten Pflegebedürftigen fast ausgewogen. Ab einem Alter von 60 Jahren steigt der weibliche Anteil dann kontinuierlich an, bis er bei der Altersgruppe der ab 80-jährigen bei 71,2% liegt.

Abbildung 5 Pflegequote ambulant zum 31.12.2019 nach Altersgruppen



Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Im Vergleich zur Pflegestatistik des Jahres 2017 ist die Gruppe der Pflegebedürftigen, die ambulante Pflegedienste beanspruchen, um 573 Leistungsempfänger gewachsen. Bezogen auf die Solinger Bevölkerung zeigt die Grafik, dass bei den jüngeren pflegebedürftigen Senioren nur eine sehr geringe ambulante Pflegequote besteht. Im Alter ab 80 Jahren liegt die ambulante Pflegequote am höchsten. Der Anteil der ambulant versorgten Pflegebedürftigen an dieser Altersgruppe betrug dabei 11,5 %, was bedeutet, dass hier fast jeder neunte von einem Pflegedienst versorgt wird.

Aktuell sind 43 Pflegedienste durch Versorgungsvertrag zur Pflege in Solingen zugelassen (Stand: 12/2020) – das sind drei Pflegedienste mehr als im Vorjahr. Diese Dienste erbringen jedoch nicht nur reine Pflegeleistungen, sondern bieten z.B. auch Krankenpflege nach dem SGB V an oder übernehmen hauswirtschaftliche Tätigkeiten.

Um beurteilen zu können, ob das Angebot ausreichend ist, kommt es jedoch nicht auf die Anzahl der Pflegedienste, sondern vielmehr auf die Größe der Dienste in Bezug auf das vorhandene Personal an. Und auch hier ist eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich. Gerade im ambulanten Bereich wird überwiegend Personal in Teilzeit beschäftigt. Um die Entwicklungen der letzten Jahre darzustellen, wird daher sowohl die Anzahl des ambulant beschäftigten Personals, als auch die geschätzte Vollzeitäquivalente aus der Pflegestatistik von it.nrw in der folgenden Tabelle angegeben.

Tabelle 4 Personal in der ambulanten Pflege - Solingen

Jahr	ambulant betreute Pflegebedürftige insgesamt	Anzahl der Beschäftigten in ambulanten Diensten	Geschätzte Vollzeit-äquivalente	Verhältnis Personal zu Versorgten
2015	1.325	535	356	1 zu 3,7
2017	1.734	615	405	1 zu 4,3
2019	2.307	789	529	1 zu 4,4

Quelle: IT.NRW Auswertungen der Pflegestatistik zu den Stichtagen 15.12.2015, 2017 und 2019

Betrachtet man die Ergebnisse der Landesstatistik, dann werden in Solingen je Vollzeitbeschäftigtem 4,4 Pflegebedürftige versorgt. In den letzten zwei Jahren hat sich die Versorgungssituation leicht verschlechtert, da die Anzahl der Leistungsempfänger durch die neue Pflegeeinstufungssystematik stärker gestiegen ist, als das Personal in der ambulanten Pflege. Dies lässt eine stärkere Arbeitsbelastung vermuten, wobei zu beachten ist, dass der Versorgungsbedarf des einzelnen Pflegebedürftigen nicht bekannt ist. Bei den Beschäftigten im ambulanten Bereich handelt es sich zudem nicht ausschließlich um Pflegekräfte. Statistisch erfasst werden z.B. auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich um die hauswirtschaftliche Versorgung oder in der Verwaltung um die Abrechnung kümmern.

In Remscheid und Wuppertal hat sich das Verhältnis von Personal (Vollzeitäquivalente) zu Versorgten im Vergleich zu den Vorjahren verschlechtert und insoweit an das Solinger Verhältnis angenähert. Die Zahlen im Einzelnen zeigen die folgenden beiden Tabellen.

Tabelle 5 Personal in der Pflege - Remscheid

Jahr	ambulant betreute Pflegebedürftige insgesamt	Anzahl der Beschäftigten in ambulanten Diensten	Geschätzte Vollzeit-äquivalente	Verhältnis Personal zu Versorgten
2015	1.031	603	342	1 zu 3,0
2017	1.290	669	389	1 zu 3,3
2019	1.659	642	361	1 zu 4,6

Quelle: IT.NRW Auswertungen der Pflegestatistik zu den Stichtagen 15.12.2015, 2017 und 2019

Tabelle 6 Personal in der Pflege - Wuppertal

Jahr	ambulant betreute Pflegebedürftige insgesamt	Anzahl der Beschäftigten in ambulanten Diensten	Geschätzte Vollzeit-äquivalente	Verhältnis Personal zu Versorgten
2015	2.946	1.629	1.069	1 zu 2,8
2017	3.540	1.881	1.250	1 zu 2,8

Jahr	ambulant betreute Pflegebedürftige insgesamt	Anzahl der Beschäftigten in ambulanten Diensten	Geschätzte Vollzeit-äquivalente	Verhältnis Personal zu Versorgten
2019	4.011	1.779	992	1 zu 4

Quelle: IT.NRW Auswertungen der Pflegestatistik zu den Stichtagen 15.12.2015, 2017 und 2019

Zur Auslastung ambulanter Pflegedienste in Solingen gibt es keine umfassenden und belastbaren Erhebungen. Zudem war das Jahr 2020 durch die Corona Pandemie geprägt. Aufgrund von Krankheitsausfällen oder Quarantäneentscheidungen der örtlichen Gesundheitsbehörde gab es daher im vergangenen Jahr des Öfteren Versorgungsengpässe und Angehörige mussten verstärkt in die Pflege mit einbezogen werden. Dies war zwar meist nur für einen begrenzten Zeitraum der Fall, hat aber dennoch zu extremen Belastungen und Überlastungssituationen bei pflegenden Angehörigen geführt, die teilweise auch erst nachträglich festgestellt wurden.

Bereits in den vergangenen Jahren war es laut Auskunft der Pflege- und WohnberaterInnen mit großen Aufwand verbunden, für Pflegebedürftige eine optimale ambulante Versorgung unter Berücksichtigung der individuellen Wünsche, zu organisieren. Oft müssen mehrere Pflegedienste angefragt werden bis die Versorgung steht. Die fehlenden personellen Kapazitäten bei den ambulanten Pflegediensten führen zudem häufig dazu, dass bei neuen Kundinnen und Kunden genau hingeschaut werden muss, ob die Wohnung des Betroffenen in einen bestehenden Tourenplan aufgenommen werden kann. Auch sind die Versorgungszeiten für neue Kundinnen und Kunden häufig schlechter und es müssen Kompromisse eingegangen werden. So ist es weiterhin sehr schwer, eine morgendliche pflegerische Grundversorgung vor 11.00 Uhr zu organisieren, was für viele Pflegebedürftige zu spät ist und mit einem Verlust von Lebensqualität einhergeht. Problematisch ist auch eine komplexe, mehrmals täglich notwendige pflegerische Versorgung sowie „schwierige“ Patienten, die häufig von Pflegediensten kategorisch abgelehnt werden. Hilfreich waren die unterjährig neu eröffneten ambulanten Pflegedienste, die mit ihren frischen Personalkapazitäten zumindest zeitweise zu einer Entlastung der angespannten Angebots- und Nachfragesituation beigetragen haben.

Ähnliche Erfahrungen haben die Pflege- und WohnberaterInnen auch in den Bereichen ergänzende Hauswirtschaft und Betreuungsleistungen gemacht. Hier wird zudem immer wieder von Erfahrungen mit Dienstleistern bzw. deren MitarbeiterInnen berichtet, die kurzfristig vereinbarte Termine absagen und im Allgemeinen unzuverlässig sind.

6.1.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung

Die Auswirkungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes betreffen hauptsächlich die Bereiche der privaten und ambulanten Pflege. Eine Betrachtung der Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit von IT.NRW (siehe Abbildung 4) macht an dieser Stelle keinen Sinn, da die prognostizierten Zahlen für den ambulanten Bereich bereits heute weit übertroffen sind (Lt. Modellrechnung IT.NRW Steigerung der ambulant Versorgten bis zum Jahr 2025 auf 1.500 Personen und bis zum Jahr 2040 auf 1.700 Personen – im Vergleich dazu 2.307 ambulant Versorgte am Stichtag 15.12.2020).

Grundsätzlich ist aber auch in den nächsten Jahren mit einem Zuwachs im ambulanten Sektor zu rechnen. Die Problematik, geeignetes Pflegepersonal zu bekommen, bleibt dabei weiterhin bestehen und betrifft nicht nur den ambulanten Bereich.

Eine beabsichtigte Stärkung des Grundsatzes „Ambulant vor stationär“ durch eine intensivere Pflegeberatung kann nur funktionieren, wenn die pflegerische Infrastruktur insbesondere im ambulanten Bereich ausreichend ausgebaut ist und jederzeit auf neue Kunden reagiert werden kann. Der Personalmangel in der Pflege stellt hier ein großes Problem dar.

6.2 Tagespflege

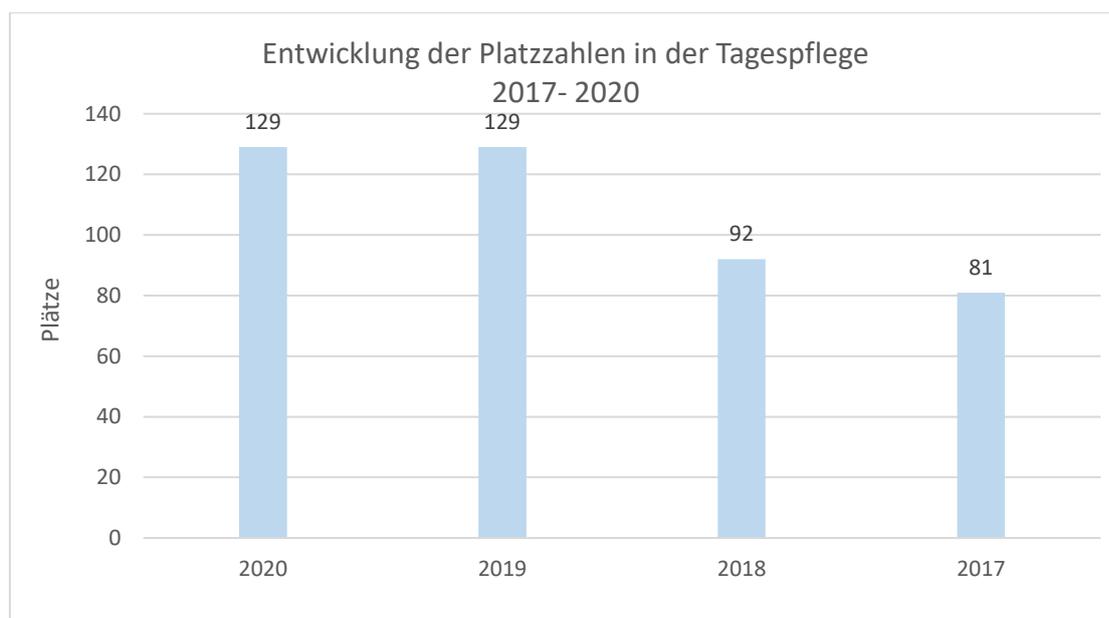
Tagespflegeeinrichtungen stellen neben den ambulanten Diensten eine wesentliche Ergänzung der Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn Angehörige berufstätig sind und die Aufgabe der Pflege für sie zur Mehrfachbelastung wird. Mit dem Angebot von Tagespflege soll dem Pflegebedürftigen die persönliche Gestaltung des Alltags und ein Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden. Damit wird der Isolierung des Pflegehaushaltes entgegengewirkt und die psychosoziale Gesundheit der Betroffenen gefördert.

Zum Stichtag 15.12.2019 erhalten laut IT.NRW insgesamt 270 Personen in Solingen Leistungen der Tagespflege aus der Pflegeversicherung.

Die meisten Nutzerinnen und Nutzer der Tagespflege sind in einem Alter von 70 Jahren und älter. Insgesamt sind von den 270 Personen im Leistungsbezug 209 Personen weiblich. Damit überwiegt der Anteil der weiblichen Tagespflegegäste mit 74,4%.

Aktuell (Stichtag: 31.12.2020) gibt es in Solingen neun Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 129 Plätzen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Platzzahlen in den letzten Jahren.

Abbildung 6 Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege 2017 bis 2020



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Die Standorte der Einrichtungen sind über das Stadtgebiet verteilt. Sie befinden sich in Ohligs, Aufderhöhe (zwei Einrichtungen), Wald (zwei Einrichtungen), Solingen-Mitte, Burg, Höhscheid und Gräfrath. Im Jahr 2020 gab es keine neue Tagespflegeeinrichtung und damit auch keine Veränderung im Angebot.

Die Auslastungsgrade der neun Tagespflegeeinrichtungen lagen im Jahr 2020 bedingt durch die Corona-Pandemie weit unter den Auslastungsgraden des Vorjahres. Die Coronaschutzmaßnahmen der Landesregierung beinhalteten u.a. die Schließung der Einrichtungen im April und Mai mit Ausnahme einer Notbetreuung und ab Juni dann die Wiedereröffnung mit einem verminderten Platzangebot, da die Abstandsregeln zur Verringerung des Risikos einer Ansteckung eingehalten werden mussten. Die Auslastung der Einrichtungen lag daher nur zwischen 46,9% und 71,1%. Im Einzelnen stellt sich die Auslastung wie folgt dar:

Tabelle 7 Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen in den Jahren 2018 bis 2020

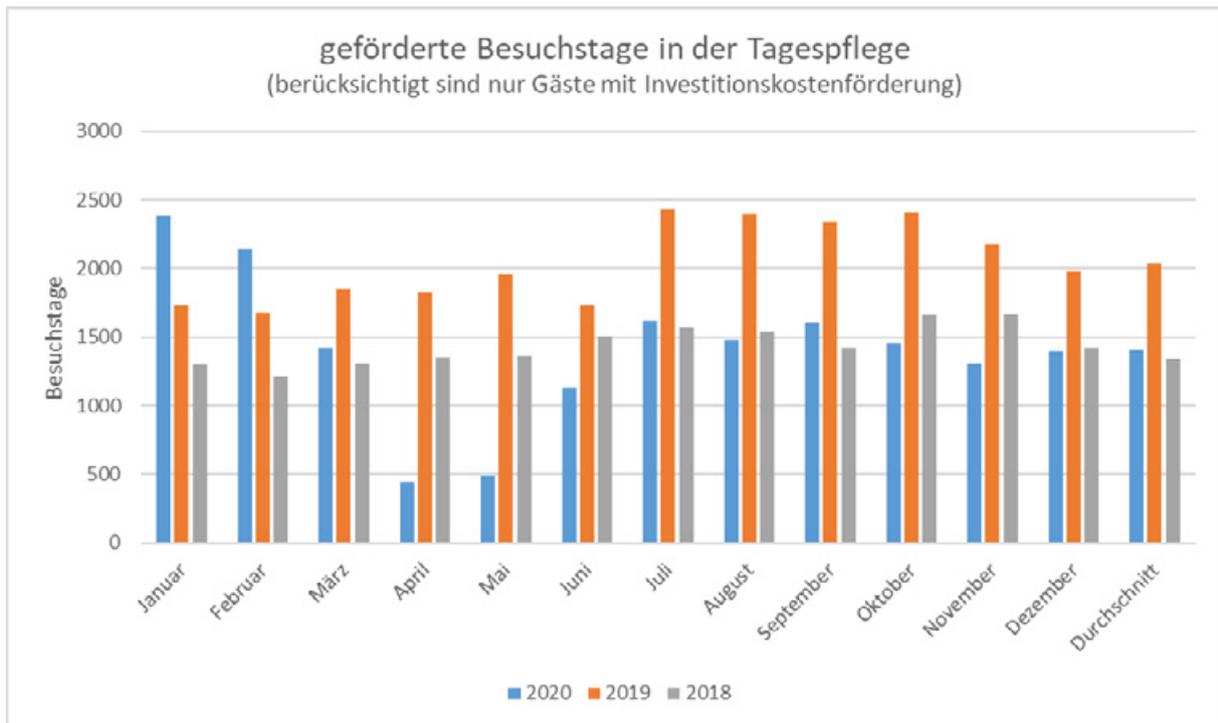
Auslastung	Anzahl der Einrichtungen in 2018	Anzahl der Einrichtungen in 2019	Anzahl der Einrichtungen in 2020
unter 70 %	2	1	8
70 bis unter 80 %	0	1	1
80 bis unter 90 %	0	2	0
mehr als 90 %	5	5	0
Durchschnittliche Auslastung aller Einrichtungen	88,6 %	89,6 %	56,8 %

Quelle: Klingenstadt Solingen, Statistikstelle

Der Auslastungsgrad aller Tagespflegeplätze liegt in 2020 bei durchschnittlich nur 56,8%.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Tagespflege durch Pflegebedürftige mit Wohnsitz in Solingen kann zudem aus den Daten der von der Stadt Solingen nach dem Alten- und Pflegegesetz zu leistenden Investitionskostenförderung dargestellt werden. Hier sind auch die Tagespflegegäste erfasst, die eine außerhalb des Solinger Stadtgebietes liegende Einrichtung besuchen. Aber auch diese Zahlen sind durch die Corona-Pandemie geprägt. Durch die Notwendigkeit, während der Betreuung einen Mindestabstand zwischen den Gästen von mindestens 1,5 m einzuhalten, konnten die Einrichtungen nicht so viele Gäste betreuen, wie dies noch vor der Pandemie möglich war.

Abbildung 7 Geförderte Besuchstage in der Tagespflege 2018 bis 2020



Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Mit dem steigenden Angebot an Tagespflegeplätzen ist auch die Nachfrage und tatsächliche Nutzung dieser Einrichtungen gestiegen – zumindest bis einschließlich Februar 2020. Dies lässt erahnen, dass das Angebot nach Normalisierung der pandemischen Lage weiterhin stark nachgefragt wird.

Während im Jahr 2018 durchschnittlich 187 Gäste für 7,2 Tage/Monat eine Tagespflegeeinrichtung besucht haben, ist die Zahl der Tagespflegegäste in 2019 auf mittlerweile durchschnittlich 243 Gäste bei 8,2 Tagen gestiegen. Die Gäste nutzten die Tagespflege auch im vergangenen Jahr durchschnittlich an 8,2 Tagen im Monat, allerdings konnten nur durchschnittlich 172 Gäste pro Monat betreut werden.

6.2.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung

In den letzten Jahren hat die Tagespflege eine höhere Akzeptanz bei Pflegebedürftigen und deren Angehörigen erfahren. Mit den Pflegereformen der vergangenen Jahre wurden immer wieder neue Anreize gesetzt, welche die Nutzung von Tagespflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige attraktiver gemacht haben. Zuletzt wurden mit dem Pflegestärkungsgesetz 2 zum 01.01.17 die Leistungen für Tagespflege erhöht.

Auch eine Pflegeberatung, welche die Tagespflege als eine sinnvolle Ergänzung zur Entlastung der häuslichen Versorgungssituation versteht, kann eine Ausweitung der Nachfrage nach dieser Pflegeform befördern.

Bedingt durch die Corona-Pandemie mussten gerade im ersten Lockdown viele Tagespflegeeinrichtungen komplett schließen und später konnten diese nur mit einem geringeren Platzangebot (wegen des zu wahrenen Abstandsgebotes) wieder ans Netz gehen. Diese Situation hat gezeigt, wie wichtig ein gut ausgebautes Angebot an

Tagespflege ist. Die Pflege- und Wohnberatung berichtet, dass es in 2020 fast unmöglich war, neue Interessenten in einer Tagespflegeeinrichtung unterzubringen. Die deutlich weniger zur Verfügung stehenden Plätze haben zu sehr langen Wartelisten geführt. Gerade in akuten Überlastungssituationen der pflegenden Angehörigen war Geduld und Durchhaltevermögen gefordert, bis eine zufriedenstellende Versorgung in einer Tagespflegeeinrichtung installiert werden konnte.

Sobald sich die Situation in Bezug auf die Corona-Pandemie wieder normalisiert hat, ist zu erwarten, dass sich die Nachfragesituation auch wieder entspannen wird. In den vergangenen Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass mit steigendem Angebot gleichzeitig die Inanspruchnahme der Tagespflege gestiegen ist. Insofern ist es ratsam, den Ausbau im Tagespflegebereich auch zukünftig nicht zu beschränken, insbesondere um die private Pflege durch Angehörige zu unterstützen und zu entlasten.

Neben dem geplanten Neubau einer Tagespflege auf der Beethovenstraße bis Ende August 2024, beabsichtigt eine Einrichtung das Platzangebot um 6 Plätze zu erhöhen und es gibt drei weitere Interessenten, die eine Tagespflege in Solingen eröffnen möchten. Erste Standortplanungen und Entwürfe werden aktuell beraten.

Tabelle 8 Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege unter Berücksichtigung der bekannten Planungen bis zum Jahr 2023

Tagespflegeeinrichtung	Plätze am 31.12.2020	Plätze in Planung bis 2024	Bemerkung
Friedrichshof Solingen	14	14	
Tagespflege Beethovenstraße	0	18	Neubau bis Ende 08/2024
Gesamtplatzzahl in Solingen Mitte	14	32	
St. Lukas Tagespflege	12	12	
Bethanien Tagespflege Ahorn	12	18	Inbetriebnahme Mitte 2021 geplant
Bethanien Tagespflege Mutterhaus	17	17	
Gesamtplatzzahl in Ohligs/Merscheid/Aufderhöhe	41	47	
Ev. Altenhilfe Wald Tagespflege	14	14	
Paritätische Tagespflege	14	14	
Gesamtplatzzahl in Wald	28	28	
Tagespflege Burger Hof	15	15	
Tagespflege Goudahof	16	16	
Gesamtplatzzahl in Burg/Höhscheid	31	31	

Tagespflegeeinrichtung	Plätze am 31.12.2020	Plätze in Planung bis 2024	Bemerkung
Tagespflege am Wasserturm	15	15	
Gesamtplatzzahl in Gräfrath	15	15	
Gesamtplatzzahl in Solingen	129	153	

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Das Kuratorium Deutsche Altershilfe hat in seiner im Jahr 2004 veröffentlichten „Planungs- und Arbeitshilfe für die Tagespflege-Praxis (Band 21) vorgeschlagen, den Bedarf an Tagespflege mit 0,3% der über 65-jährigen Bevölkerung anzunehmen. Diesem Vorschlag wird in der folgenden Berechnung gefolgt. Basis für die Berechnung ist die Bevölkerungsvorausberechnung 2020 bis 2040 der Statistikstelle. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der so errechnete Bedarf an Tagespflegeplätzen nur als eine erste Orientierung gelten kann.

Tabelle 9 Bedarfsprognose Tagespflegeplätze 2020 bis 2040

Jahr	Bevölkerungsvorausberechnung ab 65 Jahre ²	Prognose Tagespflegeplätze 0,3% der über 65-Jährigen.
2019	34.938	105
2020	35.168	106
2021	35.486	106
2022	35.859	108
2023	36.266	109
2024	36.781	111
2025	37.300	112

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Folgt man dieser Berechnung dann wird es voraussichtlich in 2024 einen Bedarf von 111 Tagespflegeplätzen in Solingen geben. Da es sich hier jedoch um eine sehr allgemeine Schätzung handelt, wird eine weitere Berechnung auf der Basis der in diesem Kapitel dargestellten Daten und der daraus gezogenen Erkenntnisse für Solingen durchgeführt. Eine Prognose auf Basis der Daten für das Jahr 2020 macht jedoch keinen Sinn, da diese Datengrundlage aufgrund der Corona-Pandemie nicht aussagekräftig ist. Insofern wird auf die Datenbasis zum Nutzerverhalten aus dem Jahr 2019 zurückgegriffen.

Wie in den vergangenen Jahren gehören die Nutzer von Tagespflegeeinrichtungen überwiegend der Altersgruppe 70 plus an. (siehe Statistik IT.NRW). Daher wird für die Prognose die Entwicklung dieser Bevölkerungsgruppe näher betrachtet. Ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl der Tagespflegegäste im Monat, die eine Förderung erhalten haben, ergibt sich auf Basis der Daten für 2019 folgende Berechnung:

Bevölkerung 70 Jahre und älter 2019	Tagespflegegäste im Monat (Durchschnitt)	Anteil an dieser Bevölkerungsgruppe in %
26.345	243	0,92%

² Bevölkerungsvorausberechnung 2018 bis 2040, Stand: Mai 2019, Statistikstelle Klingenstadt Solingen

Die Inanspruchnahme von Tagespflege hat sich in den letzten Jahren gesteigert. Während im Jahr 2017 noch 0,52% der über 70-jährigen die Tagespflege besucht haben, sind es in 2019 0,4% mehr Nutzer dieser Altersgruppe. Dieser Trend hat natürlich auch mit dem wachsenden Angebot zu tun. Und es besteht auch heute noch ein großes Interesse der Akteure am Pflegemarkt, das bestehende Tagespflegeangebot weiter auszubauen. Daher kann auch für die nächsten Jahre, vorausgesetzt die pandemische Lage normalisiert sich wieder, mit einer konstanten Steigerung der Nutzer dieser Altersgruppe gerechnet werden. Hier wird bei der folgenden Berechnung zunächst von einem Zuwachs von + 0,1% pro Jahr auf 1,4% der Bevölkerung ab 70 Jahren bis zum Jahr 2024 ausgegangen. Damit ist bis zum Jahr 2024, basierend auf der Bevölkerungsprognose des Stadtdiensts Statistik, zu erwarten, dass die durchschnittliche Zahl der Tagespflegegäste im Monat auf 369 Personen steigt.

Entwicklung Bevölkerung 70 Jahre und älter, Prognose 2024 x 1,3%

26.369 Personen x 1,4% = 369

Unterstellt man weiterhin eine gleichbleibende durchschnittliche Anzahl von Besuchstagen (in 2019 wie auch in 2020: 8 Tage) dann wären dies im Jahr 2024:

369 Gäste x 8 Tage = 2.952 Besuchstage / Monat

Nach der Durchführungsverordnung zum APG NRW kann bei einer Tagespflege mit fünf Öffnungstagen in der Woche von 250 möglichen Belegungstagen im Jahr ausgegangen und mindestens eine durchschnittliche Belegungsquote von 80% zugrunde gelegt werden. Da im Jahr 2019 die durchschnittliche Belegungsquote der Solinger Tagespflegeeinrichtungen bereits bei 88,5% lag, wird bei der weiteren Berechnung dieser Auslastungsgrad zu Grunde gelegt. Damit ergibt sich folgende Berechnungsformel:

(2.952 Besuchstage im Monat x 12 Monate)

(250 Tage x 88,5% Belegungsquote)

Bis zum Jahr 2024 kann damit ein Bedarf von rd. 160 Tagespflegeplätzen ermittelt werden. Das Ergebnis der Prognoserechnung basiert damit auf den folgenden Annahmen:

- Ausgehend vom Jahr 2019 wächst die Inanspruchnahme der Tagespflege der Bevölkerung im Alter ab 70 Jahr um 0,1 Prozentpunkte pro Jahr.
- Die Nutzung der Tagespflege liegt pro Gast bei durchschnittlich 8 Tagen pro Monat. Dieser Wert ist in den letzten Jahren konstant geblieben.
- Die durchschnittliche Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen liegt auch in den nächsten Jahren bei durchschnittlich 88,5%

Betrachtet man die Ergebnisse beider Berechnungsmethoden, so wird der Bedarf an Tagespflegeplätzen bis zum Jahr 2024 also zwischen 111 und 160 Plätzen liegen.

Ausgehend vom aktuellen Angebot von 129 Plätzen würden demnach bis zum Jahr 2024 zwischen 0 und 31 Tagespflegeplätze fehlen.

Geplant und abgestimmt ist die Erweiterung der Tagespflege Haus Ahorn um 6 Plätze (Fertigstellung voraussichtlich Mitte 2021) und der Neubau einer Tagespflegeeinrichtung

mit 18 Plätzen auf der Beethovenstraße. Dieser Neubau soll im August 2024 fertiggestellt werden, so dass das Tagespflegeangebot bis Ende 2024 auf 153 Plätze steigen wird. Ein etwaiger weiterer Bedarf wird damit weitestgehend gedeckt sein. Da es sich jedoch um ein die Angehörigenpflege ergänzendes und entlastendes Angebot handelt, ist es ratsam keine negative Bedarfsfeststellung für den Bereich der Tagespflege auszusprechen. Zukünftige Investoren sind jedoch so zu beraten, dass in jedem Fall ergänzende Bedarfsabfragen (z. B. unter den eigenen Kunden eines ambulanten Dienstes) sinnvoll sind, bevor eine Entscheidung zum Neubau einer weiteren Tagespflege in Solingen getroffen wird.

6.3 Kurzzeitpflege

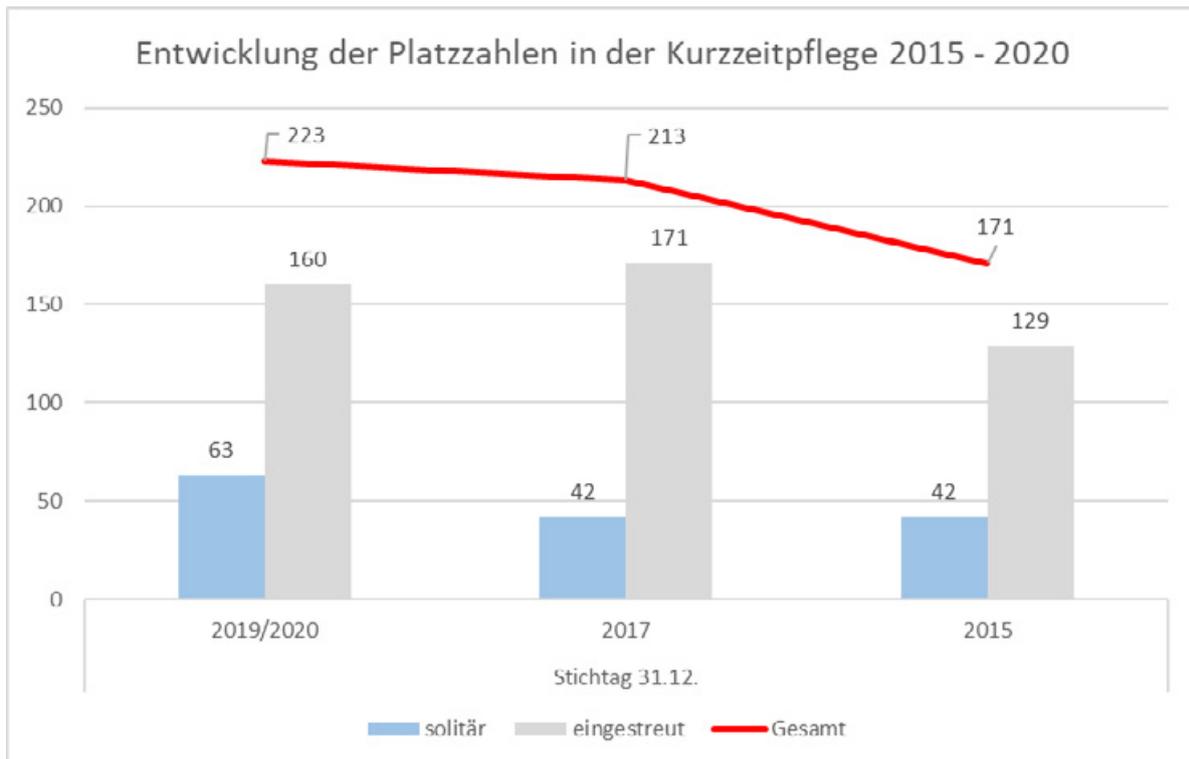
Die Kurzzeitpflege ist eine zeitlich befristete Pflege von Menschen in stationären Einrichtungen, die im Regelfall im Anschluss an den Aufenthalt wieder in ihre eigene Häuslichkeit zurückkehren. Sie ist ein Angebot zur Entlastung pflegender Angehöriger. Genutzt wird die Kurzzeitpflege aus verschiedenen Gründen, z.B. um pflegenden Angehörigen einen Erholungsurlaub zu ermöglichen, bei vorübergehender Verschlechterung des Pflegezustandes oder unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt zur zeitlichen Überbrückung bis die Pflege im häuslichen Bereich wieder sichergestellt werden kann. Oft wird sie aber auch als „Probewohnen“ genutzt, um den Alltag in einer Einrichtung kennenzulernen, bevor man einen Dauerpflegevertrag abschließt.

Man unterscheidet im Bereich der Kurzzeitpflege zwischen solitären und eingestreuten Plätzen. Solitäre Plätze stehen ausschließlich Kurzzeitpflegegästen zur Verfügung und dürfen nicht zur stationären Dauerpflege genutzt werden. Dagegen befinden sich eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in einer vollstationären Pflegeeinrichtung und können sowohl zur Dauer- als auch zur Kurzzeitpflege genutzt werden.

Laut der Landesstatistik von IT.NRW gibt es im Dezember 2019 insgesamt 30 Bezieher von Kurzzeitpflegeleistungen aus der Pflegeversicherung.

In Solingen besteht im Dezember 2020 ein Angebot von insgesamt 223 Kurzzeitpflegeplätzen. Es überwiegt weiterhin das Angebot an eingestreuter Kurzzeitpflege gegenüber solitären Plätzen. Zum Stichtag 31.12.2020 gibt es 63 solitäre Kurzzeitpflegeplätze in vier Einrichtungen (Ohligs: 34 Plätze, Mitte: 19 Plätze, Wald 10 Plätze) und 160 eingestreute Plätze in vollstationären Einrichtungen. Das Angebot hat sich gegenüber dem Stand Dezember 2019 nicht verändert. Die geplante Neueröffnung einer solitären Kurzzeitpflege in Solingen-Mitte, die für das 1. Halbjahr 2020 vorgesehen war, wird pandemiebedingt bis voraussichtlich Mitte 2021 verschoben.

Abbildung 8 Entwicklung der Platzzahlen in der Kurzzeitpflege 2017 bis 2020



Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Die Auslastung der vier solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen liegt im Jahr 2020 bei durchschnittlich 51,1%. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Daten für dieses Jahr jedoch nicht besonders aussagekräftig. Teilweise wurden gebuchte Kurzzeitpflegeaufenthalte von Angehörigen abgesagt, da sie selber nicht in den geplanten Urlaub fahren konnten, teilweise haben aber auch Einrichtungen Aufenthalte wegen akuten Ausbrüchen in den Einrichtungen absagen müssen. Hinzu kommt, dass eine Kurzzeitpflegeeinrichtung aufgrund personeller Engpässe auch im Jahr 2020 noch mit einem Belegungsstopp belegt war. Dieser wurde zwar teilweise, für zunächst 3 Plätze, zum 15.10.2020 aufgehoben, wirkt sich aber negativ auf die durchschnittliche Auslastung aller zugelassenen Kurzzeitpflegeplätze aus. Im Einzelnen stellt sich die Auslastung wie folgt dar:

Tabelle 10 Auslastung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen in den Jahren 2018 bis 2020

Auslastung	Anzahl der Einrichtungen in 2018	Anzahl der Einrichtungen in 2019	Anzahl der Einrichtungen in 2020
unter 70 %	2	0	3
70 bis unter 80 %	0	2	1
80 bis unter 90 %	1	2	0
mehr als 90 %	1	0	0
Durchschnittliche Auslastung aller Einrichtungen	78,0 %	79,9 %	51,1 %

Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

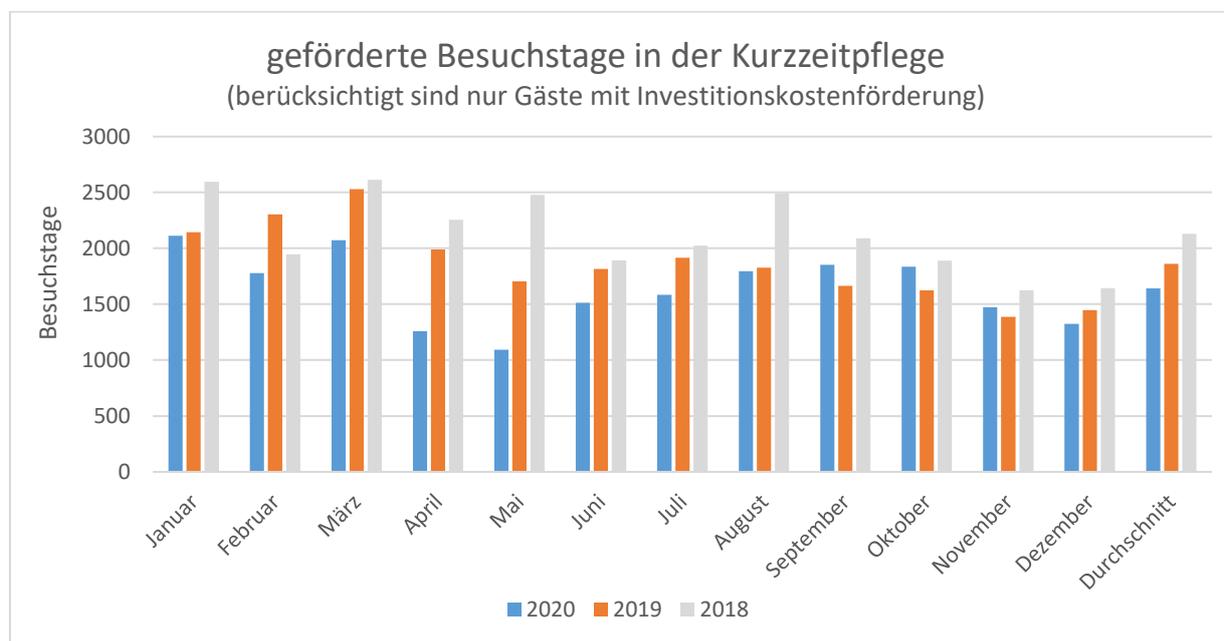
Die Auswertung beruht auf eigenen Angaben der vier Einrichtungen.

Von den am 15.12.2020 tatsächlich zur Verfügung stehenden 47 solitären Kurzzeitpflegeplätzen waren 27 Plätze belegt. Hiervon wohnen 6 Kurzzeitpflegegäste nicht in Solingen, es wurden also auch Nachfragen aus den Nachbarstädten bedient.

Für die Auslastung der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze bzw. die Häufigkeit der Belegung dieser mit Kurzzeitpflegegästen gibt es keine Erhebungen.

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege kann aber hilfsweise anhand der vorhandenen Auswertungen zur Investitionskostenförderung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen dargestellt werden.

Abbildung 9 Entwicklung der Besuchstage in der Kurzzeitpflege in den Jahre 2018 bis 2020



Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Erstmalig war die durchschnittliche Belegung der Kurzzeitpflegeplätze im Jahr 2019 rückläufig. So waren im Jahr 2018 noch durchschnittlich 164 Gäste für je 13 Tage/Monat in der Kurzzeitpflege. Im Jahr 2019 ist die Zahl der Kurzzeitpflegegäste auf durchschnittlich 150 gesunken und im Corona-Jahr 2020 erneut auf durchschnittlich 122 Gäste im Monat. Die durchschnittliche Dauer des Aufenthaltes ist dabei je Gast im Jahr 2020 dafür wieder gestiegen und zwar auf 13,5 Tage im Monat. Insgesamt wurden 19.693 belegte Tage in 2020 gefördert (Vorjahr 2019: 22.352).

6.3.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung

Belastbare Prognosen für die weitere Entwicklung im Bereich der Kurzzeitpflege gibt es nicht. Wenn der Ansatz „Ambulant vor stationär“ jedoch konsequent verfolgt wird, und sich die pandemische Lage beruhigt, dann ist zu erwarten, dass der Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen erneut steigen wird.

Mit Blick auf das Angebot vor Ort ist für Mitte 2021 geplant, dass die neue Kurzzeitpflegeeinrichtung der Senioren-Residenz am Theater mit 18 Plätzen in Solingen-Mitte eröffnen wird. Auch ist eine weitere Lockerung des bestehenden Belegungsstopps

einer Einrichtung in 2021 beabsichtigt, sobald sich die personelle Ausstattung verbessert.

Bis zum Ende des Jahres 2021 werden dann voraussichtlich 81 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen.

6.4 Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind als Alternative zum vollstationären Pflegeheim zu sehen und ergänzen damit die Angebotsvielfalt in der Solinger Pflegelandschaft. In dieser Wohnform leben mehrere ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung zusammen. Sie haben einen gemeinsamen Hausstand und nehmen Betreuungsleistungen von einem oder mehreren Anbietern in Anspruch. Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben meist nicht mehr als 12 Bewohnerinnen und Bewohner. Leben mehr Personen in einer solchen Wohngemeinschaft, dann handelt es sich meist um eine sogenannte Mini-Pflegeeinrichtung, welche ordnungsrechtlich dieselben gesetzlichen Anforderungen erfüllen muss, wie eine vollstationäre Pflege-/oder Betreuungseinrichtung.

Die Wohngemeinschaft ist nicht für jeden pflegebedürftigen Menschen geeignet. Eine zentrale Bedingung dieser Wohnform ist das Vorhandensein eigener geistiger und/oder körperlicher Ressourcen sowie engagierter Angehöriger und gesetzlicher Betreuer, gerade weil in einer Wohngemeinschaft nicht das komplette Versorgungspaket wie in einer Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot eingekauft wird. Es soll gemeinschaftlich entschieden werden, was, wann und wie viel an Leistungen für die Gemeinschaft notwendig ist und von welchem Anbieter diese Leistungen erbracht werden sollen. Dies setzt ein großes Maß an Organisation und Unterstützung bei der Meinungsbildung der Bewohnerinnen und Bewohner voraus. Eine Aufgabe, die von Angehörigen oder sonstigen neutralen Personen, die nicht mit den Leistungserbringern in der Wohngemeinschaft in Verbindung stehen, übernommen werden kann. Übernimmt diese Aufgabe eine Vertretung eines Leistungsanbieters, spricht man von einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft. Entscheiden die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel unterstützt von ihren Angehörigen selbst, spricht man von einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft.

Während anbieterverantwortete Wohngemeinschaften den gesetzlichen Anforderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes und damit auch der Kontrolle durch die Heimaufsicht unterliegen, sind selbstverantwortete Wohngemeinschaften frei in ihren Entscheidungen und müssen diese gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen.

Zurzeit gibt es sieben dem Stadtdienst Soziales bekannte Objekte mit insgesamt zwölf Wohngemeinschaften (Schwerpunkt Pflege) deren Größe grundsätzlich zwischen vier und 12 Plätzen variiert. Zwei Wohngemeinschaften sind zurzeit als selbstverantwortete Wohngemeinschaft eingestuft, die übrigen sind anbieterverantwortet. Im Dezember 2020 stehen damit insgesamt 95 Plätze in Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen zur Verfügung, davon 12 Plätze mit dem Schwerpunkt Beatmungsintensivpflege.

Die Solinger Wohngemeinschaften richten sich mit ihrem Angebot an unterschiedliche Personenkreise, die einen differenzierten Betreuungsbedarf haben (von einigen Stunden bis zur Rund-um-die-Uhr Betreuung). In allen Wohngemeinschaften mit pflegerischem

Schwerpunkt ist zudem ein ambulanter Pflegedienst als Kooperationspartner eingebunden.

Die Auslastung der Wohngemeinschaften mit pflegerischem Schwerpunkt lag im Jahr 2020 zwischen 68,1% und 100%. Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 7 Plätze jeden Monat frei, davon durchschnittlich 3 Plätze mit dem Schwerpunkt Beatmungsintensivpflege. Eine Auflistung des Angebotes findet sich im Anhang.

6.4.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung

Prognosen für den weiteren Bedarf an Plätzen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften können an dieser Stelle nicht gemacht werden. Zudem werden Wohngemeinschaften nicht über Pflegegeld oder bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss gefördert, so dass im Rahmen der Bedarfsplanung zu dieser Angebotsform keine Aussagen gemacht werden. Allerdings kann man festhalten, dass jede neue Wohngemeinschaft den Bedarf an vollstationären Pflegeplätzen reduziert.

Für das Jahr 2021 sind die Eröffnung von 2 WG's geplant, eine WG mit 12 Plätzen Anfang 2021 und eine Beatmungsintensivpflege WG im 2. Halbjahr 2021 mit 3 Plätzen. Zudem liegen 2 Interessensbekundungen von Initiatoren von Wohngemeinschaften vor. Dabei handelt es sich in erster Linie um anbieterverantwortete Wohngemeinschaften mit den Schwerpunkten Beatmungsintensivpflege und allgemeine Pflege.

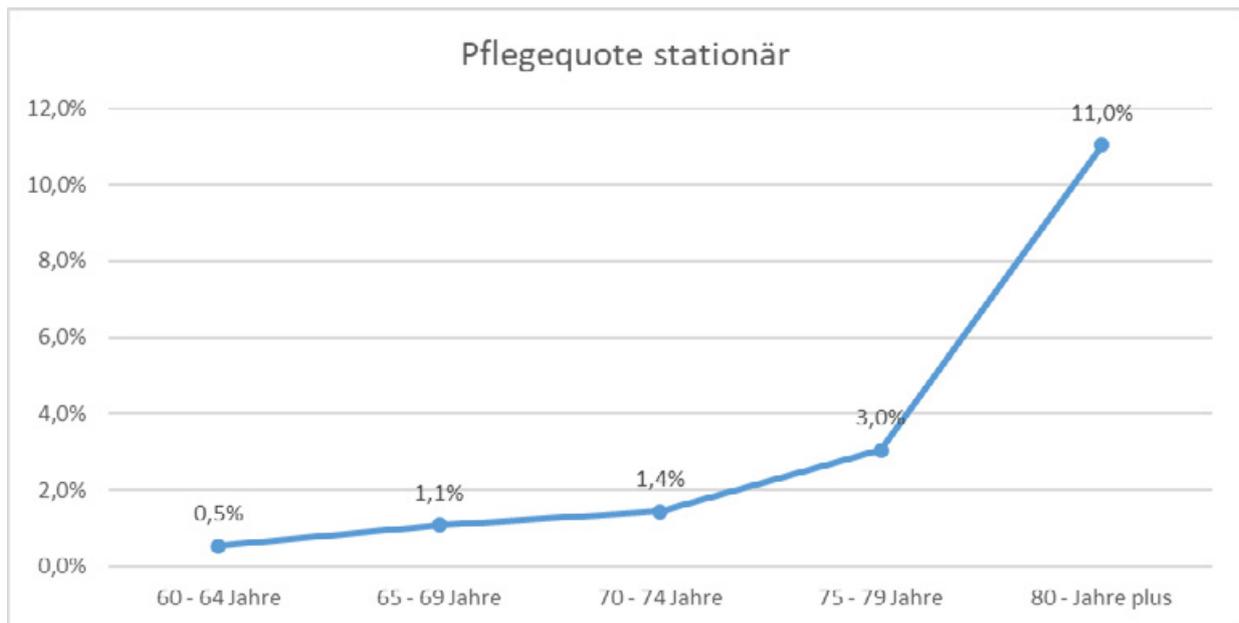
6.5 Vollstationäre Pflege

Die dauerhafte Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen hat trotz des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ bisher nicht an Bedeutung verloren und wird regelmäßig von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen. Insbesondere bei massiver dementieller Erkrankung oder wenn Selbst- oder Fremdgefährdung drohen, sind der häuslichen Versorgung Grenzen gesetzt. Die vollstationäre Pflege wird daher auch zukünftig ein notwendiges Angebot auf dem Pflegemarkt sein.

Laut den Ergebnissen der Landesstatistik von IT.NRW gibt es im Dezember 2019 in Solingen insgesamt 1.857 Bezieher von stationären Leistungen (inkl. Kurzzeitpflege) aus der Pflegeversicherung.

Die meisten Bewohnerinnen und Bewohner der Solinger Pflegeeinrichtungen sind 70 Jahre oder älter (86,8% aller Bewohner). Weit über die Hälfte aller Bewohnerinnen und Bewohner sind sogar über 80 Jahre alt (69,3%). Bis zum Alter von 69 Jahren überwiegt der Anteil der männlichen Bewohner mit rd. 56,6%. Ab einem Alter von 70 Jahren steigt der Anteil der weiblichen Bewohnerinnen dann stetig an. Von den insgesamt 1.638 Bewohnerinnen und Bewohner im Alter ab 70 Jahre sind 1.194 Personen weiblich (72,9%) und lediglich 444 Bewohner männlich (27,1%).

Abbildung 10 Pflegequote stationär zum 31.12.2019 nach Altersgruppen



Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Im Vergleich zur Pflegestatistik des Jahres 2017 ist die Gruppe der Pflegebedürftigen, die vollstationäre Pflege beanspruchen, fast gleichgeblieben (minus 15 Personen beziehungsweise minus 0,79%). Bezogen auf die Solinger Bevölkerung zeigt die Grafik, dass bei den jüngeren pflegebedürftigen Seniorinnen und Senioren nur eine sehr geringe stationäre Pflegequote besteht. Im Alter ab 80 Jahren steigt diese dann auf 11%. In dieser Altersgruppe wird damit jede neunte Person in einer vollstationären Pflegeeinrichtung versorgt.

Zum Stichtag 31.12.2020 stehen in Solingen 1.933 vollstationäre Dauerpflegeplätze von den laut Versorgungsvertrag zugelassenen 1.935 Plätzen zur Verfügung. Die Umbauarbeiten aufgrund der zwingend notwendigen Anpassungsmaßnahmen der Einrichtungen an die Mindestvorgaben des Wohn- und Teilhabegesetz (Einzelzimmerquote und Bädersituation) sind weitestgehend abgeschlossen. Nur zwei Einrichtungen müssen noch umgebaut werden. Diese Baumaßnahmen werden im laufenden Betrieb umgesetzt werden.

Die durchschnittliche Belegungsquote liegt 2020 bei 96,8% (klassische Pflegeeinrichtungen) bzw. bei 92,1% (Spezialeinrichtungen). Bei der Berechnung der Quote wurde von der durch Versorgungsvertrag zugelassenen Platzzahl ausgegangen. Eine Einrichtung hat auf die Umfrage zur Auslastung nicht geantwortet.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Auslastung trotz der Pandemie nur wenig gesunken. Im Bereich der klassischen Pflegeeinrichtungen liegt die durchschnittliche Auslastung um 0,8% und im Bereich der Spezialeinrichtungen um 2,1% niedriger als im Vorjahr. Von den 29 Einrichtung die auf die Umfrage geantwortet haben hatten 26 eine Auslastung von mindestens 90% und 23 Einrichtungen lagen über 95%.

6.5.1 Prognosen, Ausblick und Bewertung

Mit Ratsbeschluss vom 26.09.2019 wurde in Solingen erstmalig die verbindliche Bedarfsplanung mit einer negativen Bedarfsfeststellung für den vollstationären Bereich

eingeführt und im Folgejahr fortgeschrieben. Daher gibt es auch aktuell – abgesehen von den zwei bereits abgestimmten Neubauvorhaben an der Beethovenstraße - keine neuen Planungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen in Solingen, die zu einer Platzzahlerhöhung führen. Die folgende Aufstellung zeigt die Veränderungen unter Berücksichtigung der abgestimmten Um- und Neubauplanungen mit Platzzahleränderungen in den nächsten Jahren.

Tabelle 11 Entwicklung der Platzzahlen in der stationären Dauerpflege unter Berücksichtigung der bekannten Planungen bis zum Jahr 2024

Pflegeeinrichtung	Plätze am 31.12.2020	Plätze in Planung bis 2024	Bemerkung
Altenpflegeheim Andrea Lindemann	10	10	Ausnahme bis 31.07.2021: 2 Plätze KZP – Umbau in Abstimmung
Haus Elisabeth	42	42	Belegungsstopp Abbau auf 40 Plätze – Umbau wird in 2021 fortgesetzt
Altenheim Josef-Haus	80	80	
Seniorenresidenz am Theater	100	100	
St. Antonius	88	88	
Kirschbaumer Hof	81	81	
Ev. Altencentrum Cronenberger Str.	123	123	
Casa Emilia	23	23	
House of Life	20	20	
Villa Vie	25	25	
Pflegeeinrichtung 1 Beethovenstraße	0	80	Neubau bis Ende 10/2023
Pflegeeinrichtung 2 Beethovenstraße	0	70	Neubau bis Ende 08/2024
Gesamtplatzzahl Solingen Mitte	592	742	
Kurz- & Langzeitpflege Ursula Böcking	18	18	
SenVital Seniorenresidenz	30	30	
SenVital Seniorenzentrum	89	89	
St. Lukas Pflegeheim	88	88	
Ev. Altenzentrum Ohligs	137	137	
Altenheim St. Joseph	120	120	
St. Joseph Langzeitschwerstpflege	8	8	
St. Joseph MS	21	21	
Bethanien Haus Ahorn	90	90	
Bethanien Haus Ahorn Beatmung	26	26	
Bethanien Haus Eiche + Pflegeoase	80	80	
Bethanien Haus Buche	79	79	
Gesamtplatzzahl Ohligs/Merscheid/Aufderhöhe	786	786	
Haus "Sonnenhof"	23	23	
Ev. Altenhilfe Wald	98	98	
Gerhard-Berting-Haus	144	144	
Gesamtplatzzahl Wald	265	265	
Theodor-Fliedner-Heim	38	38	
Elisabeth-Roock-Haus	80	80	

Pflegeeinrichtung	Plätze am 31.12.2020	Plätze in Planung bis 2024	Bemerkung
Gesamtplatzzahl Burg/Höhscheid	118	118	
Altenpflegeheim Ketzberg	28	28	
Eugen-Maurer-Haus	146	146	
Gesamtplatzzahl Gräfrath	174	174	
Gesamtplatzzahl Solingen	1.935	2.085	

Quelle: Klingenstein Solingen, Stadtdienst Soziales

Durch die beiden bekannten Neubauplanungen wächst das Angebot an vollstationären Dauerpflegeplätzen bis Ende 2024 voraussichtlich um 150 Plätze auf insgesamt 2.085 Plätze.

Die Prognose bezieht sich auf das gesamte Solinger Stadtgebiet, da für die einzelnen Stadtbezirke keine Zahlen zur Pflegebedürftigkeit vorliegen. Wie in den vergangenen Jahren auch orientiert sie sich an der Bevölkerungsentwicklung in den höheren Altersklassen. Hierbei wird die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung der Statistikstelle zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des zukünftigen Bedarfes wird in diesem Jahr von der Zahl der am 15.11.2020 tatsächlich stationär versorgten Pflegebedürftigen ausgegangen und die Veränderungsrate der Bevölkerung in der Altersgruppe „80 Jahre und älter“ hinzugerechnet.

Die Basis für die Prognose bildet also das Ergebnis der monatlichen Stichtagsabfrage zur Belegung. Laut der Stichtagserhebung waren im Jahr 2020 durchschnittlich 51 Plätze im Monat frei. Von Januar bis Dezember 2020 schwankt dabei die Zahl der freien Plätze zwischen 35 im Februar und 94 freien Plätzen im Dezember. Die sehr hohe freie Platzzahl im Dezember ist eine Auswirkung der Corona-Pandemie. Allein in diesem Monat verstarben 31 Bewohner und Bewohnerinnen an den Folgen der Pandemie.

Um im Rahmen der Prognose ein realistischeres Ergebnis zu erhalten, wird daher in diesem Jahr ausnahmsweise nicht der Stichtag 15.12.2020 (nur 1.839 vollstationär Versorgte), sondern der Stichtag 15.11.2020 mit 1.887 Personen zugrunde gelegt.

Von den laut Versorgungsvertrag zugelassenen 1.935 Plätzen stehen am 15.12.2020 tatsächlich 1.933 Plätze zur Belegung zur Verfügung. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

Tabelle 12 Prognose der Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen

Jahr (jeweils am 31.12.)	Bevölkerungsvorausberechnung ab 80 Jahren	Veränderungsrate gerundet	Stationär Pflegebedürftige Prognose	Daten der Prognose Von IT.NRW zum Vergleich ³	Platzzahl lt. Versorgungsvertrag
2020	12.065		1.887	1.900	1.935
2021	12.364	+2,5%	1.934		1.935

³ IT.NRW Modellrechnung zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen - 2013 bis 2040/2060 – konstante Variante

Jahr (jeweils am 31.12.)	Bevölkerungs- vorausberechnung ab 80 Jahren	Ver- änderungs- rate gerundet	Stationär Pflegebedürftige Prognose	Daten der Prognose Von IT.NRW zum Vergleich ³	Platzzahl lt. Ver- sorgungs- vertrag
2022	12.379	+0,1%	1.936		1.935
2023	12.364	-0,1 %	1.934		2.015
2024	12.344	-0,2%	1.930		2.085
2025	12.019	-2,6%	1.880	2.100	2.085
2030	11.354	-5,5%			
2035	11.562	+1,8%			
2040	13.059	+12,9%			

Quelle: Klingenstadt Solingen, Stadtdienst Soziales

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen würden demnach bis zum Jahr 2024 in Solingen 2.085 vollstationäre Plätze einem prognostizierten Bedarf von 1.930 Plätzen gegenüberstehen. (Überhang 155 Plätze). Es ist zwar davon auszugehen, dass sich bei Beruhigung der pandemischen Lage die Prognose bezüglich des bestehenden Überangebotes im nächsten Jahr wieder etwas verringern wird. Da aufgrund der aktuellen Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2033 jedoch mit einem weiteren Rückgang der Bevölkerung ab 80 Jahren zu rechnen ist, wird voraussichtlich auch langfristig das vorhandene Platzangebot im vollstationären Bereich die Nachfrage übersteigen. Hinzu kommen weitere Plätze, die in ambulant betreuten Wohngemeinschaften entstehen werden, und die sich mit dem Angebot einer 24-Stunden-Betreuung an potentielle Pflegebedürftige mit einem vollstationären Versorgungsbedarf richten.

Bis zum Jahr 2024 wird damit weiterhin kein Bedarf an neuen vollstationären Pflegeplätzen gesehen.

7. Gesamtfazit zur verbindlichen Bedarfsplanung

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 4 APG NRW kann eine Bedarfsdeckung dann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind. Dies bedeutet nicht, dass ein Platz in einer bestimmten Einrichtung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zur Verfügung stehen muss. Vielmehr ist der Begriff der Verfügbarkeit hier abstrakt, bezogen auf die Gesamtheit des Angebotes zu sehen. Die Fluktuation in den Pflegeeinrichtungen sorgt zudem immer wieder für freiwerdende Plätze, die dann neu belegt werden können.

Ebenso bedeutet dies nicht, dass jedes Angebot immer und überall auf Vorrat vorgehalten werden muss. Verfügbar muss eine angemessene Auswahl an Versorgungsangeboten sein, die die gesetzlichen Qualitätsanforderungen gesichert erfüllen. Die Verantwortung liegt damit nicht nur darin, die baulichen Voraussetzungen für ausreichende Plätze zu schaffen, sondern es ist auch darauf zu achten, dass die Versorgung der pflegebedürftigen Menschen in den Einrichtungen sichergestellt ist. Bei dem aktuellen Mangel an qualifizierten Pflegepersonal wäre es daher unverantwortlich, vollstationäre Pflegeplätze über den prognostizierten Bedarf hinaus zu schaffen.

Zu den einzelnen Versorgungsbereichen wird folgendes Fazit gezogen:

7.1 Tagespflege

Nach der vorsichtigen Schätzung zur Entwicklung der Nutzung von Tagespflegeeinrichtungen wird mit einem Bedarf bis zum Jahr 2024 zwischen 111 und 160 Plätzen gerechnet. Ausgehend vom aktuellen Angebot von 129 Plätzen würden demnach bis zum Jahr 2024 zwischen 0 – 31 Tagespflegeplätze fehlen.

Geplant und abgestimmt ist die Erweiterung einer Tagespflege um 6 Plätze bis Mitte 2021 sowie der Neubau einer Tagespflegeeinrichtung mit 18 Plätzen auf der Beethovenstraße. Der Neubau soll Ende August 2024 fertiggestellt werden, so dass das Tagespflegeangebot bis Ende 2024 auf 153 Plätze steigen wird. Ein etwaiger weiterer Bedarf wird damit gedeckt sein.

Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Nachfrage nach Tagespflegeplätzen mit zunehmendem Angebot gestiegen ist. Die Tagespflege stellt ein sinnvolles und notwendiges Ergänzungsangebot der ambulanten und privaten Pflege dar, die pflegenden Angehörigen Entlastung bietet und Freiräume schafft. Daher wird hier auf eine Aussage im Rahmen der verbindlichen Bedarfsplanung, die eine Begrenzung des Ausbaus dieser Angebotsform zur Folge hätte, für den aktuellen Planungszeitraum verzichtet. Die Entwicklungen insbesondere mit Blick auf die Auslastung der Einrichtungen und das weitere Nachfrageverhalten pflegebedürftiger Menschen bleibt abzuwarten. Interessierte Investoren werden zur aktuellen Situation beraten. Die Entscheidung, ob ein weiteres Angebot an Tagespflegeplätzen wirtschaftlich betrieben werden kann, obliegt dem Träger der Einrichtung.

7.2 Kurzzeitpflege

Der für das Jahr 2020 geplante Ausbau des Platzangebotes im Bereich der solitären Kurzzeitpflege hat sich aufgrund der Corona-Pandemie in das Jahr 2021 verschoben. Bei Inbetriebnahme des abgestimmten und auch bereits fertiggestellten Neubaus der Seniorenresidenz am Theater wird sich das Platzangebot auf 81 Plätze vergrößern.

Grundsätzlich gibt es Zeiten, in denen das vorhandene Angebot die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen nicht decken kann. Verlässliche Prognosen für einen zukünftigen Bedarf können jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Daher wird auf eine Aussage im Rahmen der verbindlichen Bedarfsplanung für die Kurzzeitpflege für den aktuellen Planungszeitraum verzichtet.

7.3 vollstationäre Pflege

Zum Ende des Planungszeitraums, im Jahr 2024, werden unter Berücksichtigung der unter Kapitel 6.5.1 aufgeführten Veränderungen und Realisierung der geplanten Projekte insgesamt mindestens 2.085 vollstationäre Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Demgegenüber steht ein Bedarf von 1.930 Plätzen.

Damit ergibt sich für das Jahr 2024 bezogen auf das gesamte Solinger Stadtgebiet ein Überhang von 155 Plätzen. Hinzu kommen noch vorhandene sowie etwaige neu entstehende Plätze in den ambulanten Wohngemeinschaften.

Im Hinblick auf dieses Überangebot vollstationärer Pflegeplätze im Solinger Stadtgebiet liegt eine Bedarfsdeckung im Sinne des Alten- und Pflegegesetzes vor.

Durch die jährliche Evaluierung der Bedarfsplanung kann auf aktuelle Veränderungen von Angebot und Nachfrage (z.B. durch eine Entspannung in der Corona-Pandemie) zeitnah reagiert werden.

8. Anhang - Anbieterlisten

Anhang 1 Adressliste der zugelassenen ambulanten Pflegedienste, Stand: 31.12.2020

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon
Ambiente Pflegedienst Andreas Pütz	Vorländer Str. 13a 42659 Solingen	0212 / 87 00 37
Ambulante Alten- und Krankenpflege Gerlach	Friedrich-Ebert-Str. 126 42719 Solingen	0212 / 33 87 64
Ambulante Pflege Christiane Ricker GmbH	Helenenstr. 1 42651 Solingen	0212 / 382 6655
Ambulanter Pflegedienst Almedica	Konrad-Adenauer-Str. 78c 42651 Solingen	0212 / 2531 7820
Ambulanter Pflegedienst des Ev. Altencentrum Cronenberger Str. gGmbH	Cronenberger Str. 34-42 42651 Solingen	0212 / 222 58-0
Ambulanter Pflegedienst Rothgang & Schmale	Unnersberg 20 42659 Solingen	0212 / 254 2525
AMS-Intensivpflege GmbH	Unnersberg 74 42659 Solingen	0212 / 3838 2951
APV Solingen Pflegedienst	Gotenstraße 18 42653 Solingen	0212 / 2265 0800
Arbor Ambulante Pflege GmbH	Tiefendicker Straße 10 42719 Solingen	0212 / 3828 0300
AWO Sozialstation	Schorberger Str. 4 42699 Solingen	0212 / 81 50 19
Bayada Home Health Care – ein Service der Bayada GmbH (ehemals Ulrich's ambulante Pflege)	Weyerstr. 252 42719 Solingen	0212 / 382 4642
Bethanien mobil	Aufderhöher Str. 169 42699 Solingen	0212 / 630 630
Betreuungsdienst Lebensfreude	An den Eichen 3a 42699 Solingen	0212 / 645 5171 - 0

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon
BWIP GmbH Ambulante Intensiv- und Beatmungspflege GmbH	Merscheider Straße 3 42699 Solingen	0212 / 6454 6560
Diakoniestation in der Ev. Altenhilfe Wald gGmbH	Corinthstr. 16-18 42719 Solingen	0212 / 230 3839
Evangelisches Altenzentrum Ohligs gGmbH Häusliche Krankenpflege	Uhlandstr. 55 42699 Solingen	0212 / 647 111
Feema Ambulanter Dienst	Wissmannstraße 44 42699 Solingen	0212 / 2337 4491
Fee's ambulantes Pfllegeteam	Brühler Str. 55 42659 Solingen	0212 / 2244 9877
Gemeinnütziger Hauspflegeverein Solingen e. V.	Focher Str. 158 42719 Solingen	0212 / 206 45 -0
Hoffmann`s ambulante Pflege	Altenhofer Str. 111 42719 Solingen	0212 / 1 29 03
Humanitas Pflegedienst	Florastraße 14 42651 Solingen	0212 / 4 66 88
Ihr Pfllegeteam Ambiente Ludwig GbR	Kiebitzweg 3 42659 Solingen	0212 / 87 00 39
JMC Pflege-Assistenz GmbH	Deutzerhofstr. 8 42719 Solingen	0212 / 6423 4170
Krankenpflegeteam Kappen	Lennestr. 12 42697 Solingen	0212 / 7 30 04
MEDICUS Pfllegeteam	Florastraße 14 42651 Solingen	0212 / 231 1314
Mollenhauer`s ambulante Pflege GmbH	Uhlandstraße 91 42699 Solingen	0212 / 7817 9505
Nightingales	Platzhof 8 42657 Solingen	0212 / 383 3272
Paritätische Krankenpflege	Weyerstr. 260 42719 Solingen	0212 / 594 87 -0

Ambulanter Pflegedienst	Anschrift	Telefon
Pflegedienst Ahrweiler	Merscheider Str. 220 42699 Solingen	0212 / 8802 1870
Pflegedienst David und Partner GbR	Merscheider Straße 39 42699 Solingen	0212 / 6882 6490
Pflegedienst Prinz – ambulante Intensiv- und Beatmungspflege	Eichenstraße 6 42659 Solingen	0212 / 2306 6655
Pflegeengel Solingen	Am Stadtgarten 7 42697 Solingen	0212 / 6588 4918
Pflegepool mobil GmbH	Beethovenstraße 109 42655 Solingen	0212 / 6500 3535
Pflegepunkt-Intensiv GmbH	Wiedenkamper Straße 1 42719 Solingen	0212 / 2255 0747
Pflegeteam Ante	Wilhelmstr. 18 42697 Solingen	0212 / 650 0016
Pflegeteam Ulrike Straßburg	Lilienthalstraße 4 42719 Solingen	0212 / 226 8681
Pflegeteam Heike Zehmisch ab 01.01.2021: PFLEGENIUS	Neuenhofer Str. 69 42657 Solingen	0212 / 81 72 64
Pflege und Beratung Anne Wintermeyer	Meves-Berns-Str. 22 42655 Solingen	0212 / 380 3850
Pflege- und Lebensgemeinschaft gGmbH – Ambulante Pflege	Sieg Lindenweg 9 42653 Solingen	0212 / 2219 7794
PTV Plus	Kölner Straße 6 42651 Solingen	0212 / 3823 8530
PointCare UG – Sven Theis	Poststraße 28 42719 Solingen	0212 / 800 188
SCBL-mobil GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 82-84 42719 Solingen	0212 / 4016 9696
Vitalis Ambulante Krankenpflege	Dahler Str. 46 42653 Solingen	0212 / 5 58 76

Anhang 2 Adressliste der vollstationären Pflegeeinrichtungen mit Platzzahlen – Stand:
12/2020

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon	Platz- zahl	Bemerkungen
Altenheim Josef-Haus	Schützenstraße 217 – 219, 42659 Solingen	0212 / 383500	80	8 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenheim St. Joseph	Langhansstr. 9 42697 Solingen	0212 / 70670	120	12 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenheim St. Joseph MS Station	Langhansstr. 9 42697 Solingen	0212 / 70670	21	MS-Station
Altenheim St. Joseph Langzeitschwerstpflege	Langhansstr. 9 42697 Solingen	0212 / 70670	8	Wachkoma
Altenpflegeheim Lindemann	Remscheider Str. 39 42659 Solingen	0212 / 46074	10	2 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Altenpflegeheim Ketzberg	Ketzberger Str. 73 42653 Solingen	0212 / 530326	28	4 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Casa Emilia	Emilienstr. 8-10 42651 Solingen	0212 / 222580	23	Hausgemeinsch aft für Demenzranke
Elisabeth-Roock-Haus	Wiener Str. 65 42657 Solingen	0212 / 26050	80	8 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Ev. Altencentrum Cronenberger Str.	Cronberger Str. 34 – 42, 42651 Solingen	0212 / 222580	123	10 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Ev. Altenhilfe Wald	Corinthstr. 16 42719 Solingen	0212 / 230380	98	
Ev. Altenzentrum Ohligs	Uhlandstr. 55 42699 Solingen	0212 / 6470	137	13 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Eugen-Maurer-Haus	Melanchthonstr. 75 42659 Solingen	0212 / 258150	146	14 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege
Gerhard-Berting-Haus	Altenhofer Str. 124 42719 Solingen	0212 / 232160	144	14 Plätze eingestreuete Kurzzeitpflege

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon	Platz- zahl	Bemerkungen
Haus Elisabeth	Cronenberger Str. 170 42651 Solingen	0212 / 252290	42	5 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Haus "Sonnenhof"	Altenhofer Str. 109 42719 Solingen	0212 / 75039	23	3 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
House of Life	Emilienstraße 28 42651 Solingen	0212 / 222580	20	Junge Pflege
Kurz- & Langzeitpflege Böcking	Wissmannstr. 44 42699 Solingen	0212 / 650243	18	2 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Malteserstift St. Antonius	Schützenstraße 43 42659 Solingen	0212 / 23378-0	88	
Seniorenresidenz am Theater	Konrad-Adenauer- Str. 63, 42651 Solingen	0212 / 222330	100	10 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Ahorn	Aufderhöher Str. 171d 42699 Solingen	0212 / 6300	90	8 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Beatmungsintensivpflege	Aufderhöher Str. 171d 42699 Solingen	0212 / 6300	26	2 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Buche	Aufderhöher Str. 171a 42699 Solingen	0212 / 6300	79	8 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
Seniorenzentrum Bethanien Haus Eiche	Aufderhöher Str. 171c 42699 Solingen	0212 / 6300	73 + 7	5 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege Pflegeoase Demenz
Zentrum für Pflege und Betreuung Am Kirschbaumer Hof	Friedrichstraße 36 42655 Solingen	0212 / 3392100	81	8 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
SenVital Seniorenzentrum	Hackhauser Str. 58 42697 Solingen	0212 / 3820100	89	8 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege
SenVital Seniorenresidenz	Hackhauser Str. 62 42697 Solingen	0212 / 3820100	30	5 Plätze eingestreuse Kurzzeitpflege

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon	Platz- zahl	Bemerkungen
St. Lukas Pflegeheim	Schwanenstr. 135 42697 Solingen	0212 / 7053012	88	8 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege
Theodor-Fliedner-Heim	Neuenkamper Str. 29 42657 Solingen	0212 / 813022	38	3 Plätze eingestreute Kurzzeitpflege Gehörlose
Villa Vie	Emilienstraße 26 42651 Solingen	0212 / 222580	25	Jüngere psychisch Kranke Pflegebedürftige 7 Plätze geschlossen
Hospiz				
Palliatives Hospiz Solingen e.V.	Gotenstraße 3 42653 Solingen	0212 / 5472789	10	

Anhang 3 Adressliste der solitären Kurzzeitpflege mit Platzzahlen – Stand: 12/2020

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon	Platz- zahl	Bemerkungen
Ev. Altenhilfe Wald Kurzzeitpflege	Corinthstraße 19 42719 Solingen	0212 / 230380	10	
Friedrichshof / Ellerhof	Ellerstraße 32 a 42697 Solingen	0212 / 233650	24	
Malteserstift St. Antonius	Schützenstraße 43 42659 Solingen	0212 / 23378-0	19	
St. Joseph	Langhansstraße 9 42697 Solingen	0212 / 7067190	10	

Anhang 4 Adressliste der Tagespflege mit Platzzahlen – Stand: 12/2020

Pflegeeinrichtung	Anschrift	Telefon	Platzzahl	Bemerkungen
Ev. Altenhilfe Wald Tagespflege	Corinthstr. 16 42719 Solingen	0212 / 230 380	14	Mo.-Fr. 9.00 – 17.30 Uhr
Friedrichshof Tagespflege	Friedrichstr. 1-3 42655 Solingen	0212 / 233 650	14	Mo.-Fr. 08.00 – 16.30 Uhr
Paritätische Tagespflege	Weyerstr. 87 42699 Solingen	0212 / 594 870	14	Mo.-Fr. 7.30 – 16.30 Uhr
Bethanien – Tagespflege Im Haus Ahorn	Aufderhöher Str. 171d, 42699 Solingen	0212 / 63 55 00	12	Mo.-Fr. 8.30 – 17.00 Uhr
Bethanien - Aufderhöhe Tagespflege	Aufderhöher Str. 175 42699 Solingen	0212 / 63 75 10	17	Mo.-Fr. 8.30 – 17.00 Uhr
St. Lukas Tagespflege	Schwanenstr. 135 42697 Solingen	0212 / 705 3012	12	Mo.-Fr. 7.30 – 16.30 Uhr
Tagespflege am Wasserturm	Schlagbaumer Straße 143, 42655 Solingen	0212 / 8813 7439	15	Mo.-Fr. 8.00 – 16.30 Uhr
Tagespflege Burger Hof	Eschbachstraße 3 - 5 42659 Solingen	0212 / 2215 6640	15	Mo.-Fr. 8.30 – 16.00 Uhr
Tagespflege Goudahof	GoudasträÙe 35 42659 Solingen	0212 / 206 45-0	16	Mo.-Fr. 8.30 – 16.30 Uhr

Anhang 5 Ambulant betreute Wohngemeinschaften - Schwerpunkt Pflege – Stand: 12/2020

Objekt	Vermieter / Betreuungsdienst	Plätze	Personenkreis Betreuungsumfang
Ambulant betreute Wohngemeinschaften Hasselstraße 111 / 118 42651 Solingen	SBV Hoffmann's ambulante Pflege	2 x 4	Pflegebedürftige
Burgresidenz Eschbachstraße 31-35 42659 Solingen	Eheleute Schindler / privat Diakoniestation Wermelskirchen	11	Pflegebedürftige / Schwerpunkt: Demenz 24 Std. Betreuung (selbstverantwortete WG)
Goudahof Goudastr. 29 42659 Solingen	Goudahof gGmbH Hauspflegeverein Solingen e.V.	3 x 8	Pflegebedürftige / 1 WG mit Schwerpunkt Demenz 24 Std. Betreuung
Intensivpflegewohn- gemeinschaft BWIP Steinstraße 6 42697 Solingen	BWIP Ambulante Intensiv- und Beatmungspflege GmbH	6	Beatmungsintensivpflege 24 Std. Betreuung
Weeger Hof Neuenhofer Str. 126 42657 Solingen	SBV Bethanien mobil	2 x 9 1 x 10	Pflegebedürftige 24 Std. Betreuung
Wohngemeinschaft im Haus Magnolie Aufderhöher Str. 171 b 42699 Solingen	Diakonisches Werk Bethanien Bethanien mobil	12	Pflegebedürftige 24 Std. Betreuung (selbstverantwortete WG)
Wohngemeinschaft am Hofgarten Friedrichstraße 3 42655 Solingen	Ambulanter Pflegedienst Prinz	6	Beatmungsintensivpflege 24 Std. Betreuung

Offenes Verfahren (EU) (VgV)
Verfahren: V22/59/031 - CoWA 2022 - Coaching, Wohnen und Arbeiten
Auftraggeber: Stadt Solingen

1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de

2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen

5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

CoWA 2022 - Coaching, Wohnen und Arbeiten

Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme gem. § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SGB III, die erwerbsfähige Leistungsberechtigte an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführt.

Im Rahmen der Maßnahme sollen Vermittlungshemmnisse festgestellt, verringert und beseitigt werden und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit Hilfe von Einzelcoachings, Workshops und Praktika in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vermittelt werden.

Ausgeschrieben wird die Konzeption und Durchführung einer Maßnahme, deren Gegenstand die nachhaltige Vermittlung arbeitsloser Menschen im SGB-II-Bezug in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sein soll. Die Vermittlungsstrategien sind bedarfsgerecht auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auszurichten und basieren auf dem Einsatz von Einzelcoachings, Workshops und Praktika. Die Gesamtkonzeption soll einen stärkenorientierten Ansatz verfolgen. Wichtig hierbei ist das Herausarbeiten von Stärken und Potentialen der/des Teilnehmenden.

In den ersten 14 Tagen findet für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer eine Potenzialanalyse mit einem zeitlichen Volumen in Höhe 2 Stunden pro Woche statt. Parallel nehmen sie an einem Workshop mit einer Dauer von 2 Stunden pro Woche teil. Im weiteren Maßnahmeverlauf erhalten die Teilnehmenden 2 Stunden Einzelcoaching und 3 Stunden Workshop pro Woche. Bei Terminvereinbarungen sollen die Zeiten der Kinderbetreuung individuell berücksichtigt werden, so dass die Teilnehmenden keine zusätzliche Kinderbetreuung organisieren müssen.

Inhaltlich sollen die Teilnehmenden, ausgehend von einer individuellen Stärken- und Schwächenanalyse, auf dem Weg in den Arbeitsmarkt begleitet werden. Die Motivation soll gefestigt und die Persönlichkeit gestärkt werden. Der Fokus liegt auf der Hilfe zur Selbsthilfe. Das Coaching soll den Prozess begleiten, jeweils nachhalten und bei der Festlegung der Teilziele unterstützen. Die Einleitung weiterer Hilfs- bzw. Beratungsdienstleistungen soll unterstützt werden.

Beratungsdienstleistungen soll unterstützt werden.

Da in den täglichen Beratungsgesprächen im Jobcenter immer häufiger prekäre Wohnsituationen zum Thema werden, soll im Rahmen der Maßnahme zusätzlich ein Modul „Wohnungskoaching“ angeboten werden. Schwierige Wohnsituationen bedeuten nicht selten ein Hemmnis bei der beruflichen Integration und können in Verbindung mit Arbeitslosigkeit zu einer Verschärfung sozialer Probleme führen. Das Wohnungskoaching soll dabei unterstützen, auf dem Wohnungsmarkt angemessenen Wohnraum durch individuelle Hilfen im Einzelfall zu finden und erhöht die Integrationschancen nachhaltig.

Praktika bei Arbeitgebern werden nach Bedarf in den Maßnahmeablauf integriert und – je nach individueller Lebenssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z.B. Kinderbetreuung, etc.) - in Teil- bzw. in Vollzeit absolviert. Am Ende der Maßnahmezuweisung erfolgt ein gemeinsames Abschlussgespräch mit der/dem Teilnehmenden, der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Auftragnehmers und der zuständigen Integrationsfachkraft des Auftraggebers. Alternativ kann hier auch ein gemeinsames Abschlussgespräch mit der/dem Teilnehmenden und der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie im Anschluss ein telefonisches Abschlussgespräch mit der zuständigen Integrationsfachkraft des Auftraggebers erfolgen.

Die Maßnahme ist auf 12 Monate angelegt.

12 Teilnehmendenplätze sollen im Zeitraum 01.03.2022 – 31.05.2022 zur Verfügung stehen. 60 Teilnehmendenplätze sollen insgesamt während der verbleibenden Maßnahmelaufzeit (01.06.2022 – 28.02.2023) zur Verfügung gestellt werden, eine Nachbesetzung frei werdender Plätze ist jederzeit möglich.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden für 6 Monate zugewiesen.

Ort der Leistungserbringung:

42651 Solingen

6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

keine Lose

7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen

8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Von: 01.03.2022 Bis: 28.02.2023

Verlängerungsoption: 01.03.2023 - 29.02.2024

9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/334b5c9c-60dc-45e3-8f32-d5f397c9e32b>

10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24.01.2022 10:00:00

Bindefrist: 25.03.2022 00:00:00

11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Gem. VOL/B

13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Diese Trägerzertifizierung wird benötigt (vgl. §§ 178 SGB III, 16 SGB II, 443 SGB III n. F.) wenn Sie als Träger Arbeitsförderungsmaßnahme nach dem SGB III bzw. nach § 16 SGB II i.

V. m. § 45 SGB III durchführen. Dem Angebot in Kopie beizufügen.

Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung

Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnisse (%): 30 / 70

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit: 15 %

Auseinandersetzung mit der Zielgruppe: 15 %

Strategie/Maßnahmedurchführung: 60 %

Erfahrung: 10 %

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V22/90-4/024 - Arbeiten am HD-Teil der Müllkessel

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42655 Technische Betriebe Solingen, Sandstr. 16a
- f) Art und Umfang der Leistung**
Arbeiten am HD-Teil der Müllkessel
Planmäßige und unplanmäßige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten am Hochdruckteil der Müllkessel sowie an Leitungen, die mit Hochdruckdampf beaufschlagt sind. Laufzeit des Vertrages zwei Jahre ab Auftragsvergabe mit Verlängerungsoption um ein Jahr.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 01.03.2022 Bis:
Laufzeit des Vertrags beträgt 2 Jahre ab Auftragsvergabe, mit Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr.
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/bd050109-a54b-4175-b66e-0a78754bd2_4e
m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilhabeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
17.01.2022 10:00:00
16.02.2022

- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter: <https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

22.12.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/23-2/032 - Erweiterung Mildred-Scheel-Berufskoll eg, Fassadenarbeiten WDVS + Keramische Klinkerriemchen

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42655 Solingen, Beethovenstr. 225
- f) Art und Umfang der Leistung**
Erweiterung Mildred-Scheel-Berufskoll eg, Fassadenarbeiten WDVS + Keramische Klinkerriemchen
ca. 1150 m² WDVS + keramische Klinkerriemchen,
ca. 520 m Leibungen mit Winkelriemchen
ca. 250 m Fenster- u. Türstürze mit Riemchen
ca. 240 m² WDVS + 2 lagiger Außenputz
ca. 80 m Laibungsputz w. v.
ca. 96 Raffstorekästen
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Mit der Ausführung ist zu beginnen: 14. KW 2022
Die Leistung ist fertigzustellen bis 32. KW 2022
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/e07bd966-2272-4e3f-8478-e2d0ed0f9deb>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
24.01.2022 10:00:00
25.03.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Rheinland
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.:+49 2211473055
Fax:+49 2211472889

23.12.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/23-2/027 - Neubau Feuer- und Rettungswache II, Schadstoffsanierungs- und Komplettabbrucharbeiten

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42699 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Neubau Feuer- und Rettungswache II, Schadstoffsanierungs- und Komplettabbrucharbeiten
Die Feuer- und Rettungswache II entstand im Jahr 1928 am heutigen Standort als „Feuerwehrsiedlung Ohligs“. Es wurden entlang der Saturnstraße und der Brunnenstraße drei Wohnhäuser mit Fahrzeughalle und anschließender Werkstatt errichtet. Die Gebäude werden in mehreren Bauabschnitten komplett abgebrochen. Aus für den AG organisatorisch wichtigen Gründen ist das Gebäude Brunnenstr. 9 als letztes Gebäude zu sanieren und abzurechen. Das abzurechende Gebäude Brunnenstr. 9 hat mit dem im 1. Bauabschnitt weiter im Betrieb befindlichen Gebäude Brunnenstr. 11 eine gemeinsame Aussenwand. Der Abbruch des Gebäudes Brunnenstr. 9 ist auf Grundlage der beigefügten Angaben der Tragwerksplanung auszuführen. Die Abbrucharbeiten finden im unmittelbaren Umfeld der Feuerwache II (Gebäude Brunnenstr. 11) statt. Es ist auch während der Abbrucharbeiten jederzeit mit Fahrzeugbewegungen von alarmierten Feuer- und Rettungswagen zu rechnen.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 04.04.2022 Bis: 29.07.2022
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe/bieter/api/external/deep/link/subproject/bc2a6f42-8984-45e7-b61f-4196baa1484f>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden, Teilnahme- oder Angebotsfrist:**
Bindefrist:

- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
 24.01.2022 10:00:00
 25.03.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
 In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**
 Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
 Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
 Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme (einschließlich der Nachträge).
 Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
 Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**
 Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
 Für die Abbrucharbeiten nach TRGS 519 sind mit Angebotsabgabe die Zulassungen gem. TRGS 519, Abschnitt 3 in Kopie vorzulegen. Außerdem hat der Bieter mit Angebotsabgabe einen Mitarbeiter mit Fachkundenachweis nach DGUV 101/004/ TRGS 524 zu benennen und den Nachweis in Kopie dem Angebot beizufügen.
 Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre, durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
 Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
 Vergabekammer Rheinland
 Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
 Zeughausstraße 2-10
 50667 Köln
 Tel.:+49 2211473055
 Fax:+49 2211472889

23.12.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V22/60/030 - SSB Pferdestall - Putzarbeiten

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42659 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
SSB Pferdestall - Putzarbeiten
Schloß Burg a/d Wupper wird in den kommenden Jahren umfassend saniert. Die folgenden Bauteile sind Bestandteil der Ausschreibung:
Die Leistung umfasst Innen- und Außenputz am Gebäudeteil Pferdestall. Auszuführen sind Fassadenputze der Fachwerke mit Kalkputz, Innenputz mit Lehmputz, Innendämmung, und 2-lagigem Kalkputz. Reparatur einer Rabitzdecke.
Mengen außen:
Holzfachwerk mit Kalkputz ca. 250 m²
Mengen innen:
Holzfaserdämmung auf Lehmputz ca. 250 m²
Kalkputz ca. 800 m²
Renovierung Rabitzdecke ca. 35 m²
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: 01.04.2022 Bis: 30.11.2022
Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:
Fassadenarbeiten: 01.04.22 bis 31.05.22
Innenarbeiten: 01.10.22 bis 30.11.2022
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deep link/subproject/a32b7f73-ea81-4bf7-9a9f-69a5e592806e>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**

Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) bei Teilhahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
24.01.2022 10:00:00
25.03.2022
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten unter Verwendung von Kalkputz (NHL) an historischen Gebäuden, nicht älter als 5 Jahre; nachzuweisen durch Eigenerklärung.
Bitte machen Sie hierzu mindestens die folgenden Angaben: Objekt, erbrachte Leistung, Bauherr, Anschrift, Ansprechpartner, Telefon.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Rheinland
Spruchkammer Düsseldorf - c/o Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.:+49 2211473055
Fax:+49 2211472889

22.12.2021

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V21/90-3/362 - Veloroute 16-18

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906781
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Veloroute 16-18
Umbau von Kreuzungsbereichen der Korkenzieher Trasse auf folgenden Straßen: der Fuhrstraße, Nümmener Feld und der Dahler Straße.
Oberbauarbeiten, Bord- u. Randsteinarbeiten, Pflasterarbeiten, Plattenverlegearbeiten sowie Versetzung von Beleuchtungsmasten.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
Angebote können abgegeben werden für
Los-Nr. 1 Losname Nümmener Feld
Beschreibung Veloroute Nümmener Feld
Los-Nr. 2 Losname Dahler Straße
Beschreibung Veloroute Dahler Straße
Los-Nr. 3 Losname Fuhrstraße
Beschreibung Veloroute Fuhrstraße
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Beginn: 06. KW 2022
innerhalb von 30 Arbeitstagen (Montag bis Freitag) nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung fertig zu stellen.
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulaßung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulaßung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe/bieter/api/external/deep/link/subproject/ce64dfae-8ade-47ce-82ff-550260cb16af>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.

- n) **bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
Bindefrist:
- o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
04.01.2022 10:00:00
03.02.2022
- p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen,
diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-e-vergabe.de>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefaßt sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muß**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

23.12.2021

NATIONALE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (UVgO) Verfahren: V22/59/012 - WeCo - Wegecoaching 2022 Auftraggeber: Stadt Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
Tel.: +49 2122906779
Fax: +49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

WeCo - Wegecoaching 2022
Leistungsgegenstand ist eine Maßnahme nach § 16 h SGB II, die junge Menschen in der Regel bis 25 Jahre und Teilnehmende der Jugendhilfwerkstatt Solingen, durch ein intensives Coaching auf eine erfolgreiche Teilnahme an Angeboten unter anderem des kommunalen Jobcenter Solingen vorbereitet, sofern ein Übergang in den regulären Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt noch nicht möglich ist.
Durch die Feststellung des Förderbedarfs und die Erarbeitung einer Berufswegplanung unter systematischer Einbeziehung des regionalen Hilfesystems sollen die jungen Menschen in ihrer Entwicklung unterstützt und begleitet werden.
Ort der Leistungserbringung:
42651 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

keine Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: 01.02.2022 Bis: 31.07.2023
Verlängerungsoption: 01.08.23 - 31.01.2025
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

<https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/3748c927-c7f9-4e2d-84c6-74162200b48e>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 04.01.2022 10:00:00
Bindefrist: 03.02.2022 00:00:00
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. VOL/B
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Zertifizierung gemäß AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung). Diese Trägerzertifizierung wird benötigt (vgl. §§ 178 SGB III, 16 SGB II, 443 SGB III n. F.) wenn Sie als Träger Arbeitsförderungsmaßnahmen nach dem SGB III bzw. nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III durchführen.
Eigenerklärung nach § 123 GWB, Eigenerklärung nach § 124 GWB, Erklärung gemäß § 19 MiloG, Eigenerklärung Insolvenz - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Verteter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 30 / 70

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

1 Ziele/Grundverständnis der eigenen Arbeit 15%

2 Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 15 %

3 Strategie/Maßnahmendurchführung 60 %

4 Erfahrung 10 %